



## 5 Jahre GEP



Die Ziele dieser Novelle zur Raumordnung können von den Gemeinden mitgetragen werden.

Die Bedürfnisse derjenigen, die Pflege und Betreuung benötigen, werden immer individueller.

Die Evaluierung ist Teil einer verantwortungsbewussten Politik.

## EDITORIAL



### 5 Jahre GEP

GEP – diese drei Buchstaben stehen in unseren Gemeinden für ein nicht immer problemloses, aber dafür sicher arbeitsintensives und heikles Projekt. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) feierte mit Jahreswechsel ihren fünften „Geburtstag“. Anlass für uns, ein erstes Resümee zu ziehen. Aber was ist das eigentlich genau? Dazu ein Auszug aus dem einschlägigen Handbuch des Oö. LFK:

*„Am 1. Jänner 2015 ist das Oö. Feuerwegesetz 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, in Kraft getreten. Gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes hat die Landesregierung durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu regeln; für Berufsfeuerwehren ist darin auch der Umfang des ständig bereitzuhaltenden Personals festzulegen. Sie hat dabei die Einwohnerzahl und die Anzahl der Gebäude im Pflichtbereich zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage eine Einteilung in Pflichtbereichsklassen vorzunehmen.*

*Die Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung (Oö. FW-APV), LGBl. Nr. 75/2015, trat mit 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt die Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 (Oö. BBV 1985), LGBl. 133/1985.*

*Die Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.*

*Für die Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. BBV 1985 eingeteilt waren, eine Frist bis zum 31. Dezember 2018, für Pflichtbereiche der bisherigen Gruppe A bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt (vgl. § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015). Bis dahin bleibt die bei Inkrafttreten der Oö. FW-APV bestehende Einteilung in die Pflichtbereichsklasse aufrecht (vgl. § 25 Abs. 2).“*

Neben unserem Aufmacher widmen wir uns natürlich auch in dieser Ausgabe der OÖGZ unserem Jahresleitthema, der Pflege. Hier hat der Bericht des Bundes-



rechnungshofes für einiges Aufsehen gesorgt. Vor allem, weil auch die höchsten Controller der Republik insgesamt zur Feststellung kommen, dass Österreich nicht ausreichend auf die Herausforderungen der Zukunft in diesem so wichtigen Bereich vorbereitet ist. Wir müssen also handeln!

*Fr. Flotzinger*

Mag. Franz Flotzinger



19

Raumordnungsgesetznovelle ist in Begutachtung *Seite 5*

Die Sozialhilfeverbände kennen die Herausforderungen in der Pflege *Seite 6*

Evaluierung Gemeindefinanzierung NEU gestartet *Seite 9*

Gemeinebundjuristen diskutieren *Seite 14*

Oberösterreich übernimmt Bundesratsvorsitz *Seite 17*

**Titelstory:** 5 Jahre GEP *Seite 18*

E-Government – Vom und für Praktiker *Seite 26*

Ganz dem Zeitgeist entsprechend – NACHHALTIG? *Seite 30*

Rechtsjournal *Seite 31*

Impressum *Seite 35*

## Wolfgang Stanek einstimmig zum Landtagspräsidenten gewählt

*In der Sitzung des Oö. Landtags am 30. Jänner 2020 wurde Wolfgang Stanek, unter Anwesenheit seiner Vorgängerinnen und Vorgänger, Johanna Preinstorfer, Angela Orthner, Friedrich Bernhofer und Viktor Sigl, einstimmig zum Präsidenten des Oö. Landtags gewählt.*

„Oberösterreich – unsere Heimat – ist in meinen Augen das schönste und lebenswerteste Land der Welt. Einen Teil dazu tragen auch wir in diesem Hohen Haus bei, da wir mit Hirn, Herz und Engagement bei der Sache sind und es immer um das Wohl der Menschen in unserem Heimatland geht“, betonte Landtagspräsident Wolfgang Stanek in seiner Antrittsrede und

bedankte sich für den Vertrauensvorschuss aller Kolleginnen und Kollegen.

Oberösterreich ist aus seiner Sicht ein Land, das den Menschen in einem sehr hohen Maße Wohlstand, Gesundheit, soziale Absicherung und Sicherheit im umfassenden Sinne bietet. „Wir leben in einem Land, in dem die demokratischen Spielregeln funktionieren. Wir verstehen den Diskurs als Suche nach den besten Ideen und Lösungen und nicht als Herabsetzung Andersdenkender. Die Regeln des Anstands und Respekt gegenüber jeder und jedem zum Wohle Oberösterreichs stehen bei uns im Vordergrund. Das alles macht

eine lebendige und moderne Demokratie aus.“

Schwerpunkte als Präsident des Oö. Landtags werden unter anderem Politische Bildung, internationale Beziehungen, die Sicherheitspolitik und das Ehrenamt sein: „Ohne die unzähligen Ehrenamtlichen und deren Engagement in den vielen Organisationen und Vereinen, wie beispielsweise in den Feuerwehren oder den Rettungsorganisationen, wäre eine erfolgreiche und effiziente Arbeit für Oberösterreich nicht möglich.“

Im Rahmen der Landtagssitzung übergab Landtagspräsident a. D. KommR Viktor Sigl sein Büro an Landtagspräsident Wolfgang Stanek. ■



Landtagspräsident a. D. Viktor Sigl übergab symbolisch den Voristz an Landtagspräsident Wolfgang Stanek

## Raumordnungsgesetznovelle ist in Begutachtung



**LAbg. Bgm. Hans Hingsamer**

*Präsident des OÖ Gemeindegewerkschafts*

„Die Gestaltung und Planung des Lebensraumes ist wohl eine der wichtigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben in den Gemeinden.“

Die Gestaltung und Planung des Lebensraumes ist wohl eine der wichtigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben in den Gemeinden. Dabei gilt es die verschiedensten Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Schutz des Menschen vor Naturgewalten und natürlich die Schaffung von lebenswertem Wohnraum zu koordinieren.

Mit der vorgelegten Novelle zum Raumordnungsgesetz gilt es insbesondere, sich mit den Herausforderungen des Flächenverbrauchs und des Bodenschutzes auseinanderzusetzen. Siedlungen haben sich dort entwickelt, wo eine optimale Infrastruktur vorhanden ist und war. Siedlungen haben sich jedoch auch dort entwickelt, wo Bauland verfügbar war.

Der Druck auf die Gemeinden wird dabei in den letzten Jahren immer größer. Steigende Immobilienpreise

in den Ballungsräumen sind die eine Seite, der Wunsch nach einem Einfamilienhaus mit Garten möglichst ohne Nachbarschaft die andere Seite. Dazu kommt die Tatsache, dass Leerstände von Gebäuden und Anlagen oder auch Leerflächen in den Ortszentren nicht mobilisierbar sind. Dazu kursieren unterschiedlichste Zahlen.

In Oberösterreich wurden diese Daten in einem Faktencheck erhoben. 5 Prozent der Landesfläche sind gewidmetes Bauland und davon sind wiederum nur 41 Prozent versiegelt, somit nur 2 Prozent der Landesfläche. Der gerne veröffentlichte Flächenverbrauch mag einmal gestimmt haben, inzwischen müssen diese Zahlen deutlich nach unten korrigiert werden. Im Jahr 2018 wurden nur noch 1,0 Hektar pro Tag neu gewidmet. Der eingeschlagene Weg erweist sich als richtig und kann natürlich noch intensiviert werden.

„Der Druck auf die Gemeinden wird dabei in den letzten Jahren immer größer.“

Mit der Novelle sollen Ortskerne gestärkt, Bauland verdichtet und Einkaufszentren, sofern überhaupt noch zusätzliche gebraucht werden, mit Vorgaben hinsichtlich Flächenverbrauch (Parkflächen) und der Möglichkeit von Mischnutzungen belegt werden. So weit, so gut. Die Revitalisierung von Ortskernen und Leerständen wird allerdings neben legislativen Vorgaben insbesondere Förderungen brauchen.

Die Frage der Baulandmobilisierung wird für die Zukunft immer wichtiger. Hier gehen die gut gemeinten Ansätze im Entwurf nicht weit genug. Die Möglichkeit erhöhter Erhaltungsbeiträge muss für alle Gemeinden in einem höheren Mindestbeitrag münden und die Frage von Rückwidmungen ohne Entschädigung gibt es z. B. in Niederösterreich. Dies hätte überall dort Sinn, wo Bauland nur als bessere Sparbüchse gehortet wird, jedoch nicht verfügbar ist. Ein Blick nach Deutschland zeigt, dass dort Gemeinden sogar ein Vorkaufsrecht für unbebaute Flächen in Wohngebieten haben. Ein Blick nach Südtirol zeigt, dass dort Einkaufsmärkte nur mehr innerhalb der bestehenden Ortsgebiete neu errichtet werden dürfen. Dinge, die auch bei uns diskutiert werden sollen.

Die künftige Verpflichtung für Gemeinden, Baulandsicherungsverträge abzuschließen, kann man unterstützen, dies kann aber in Einzelfällen zu Problemen führen. Ebenso bedarf es noch einer intensiven Diskussion, wie die Maßnahmen in der neuen Widmungskategorie „Sozialer Wohnbau“ geregelt werden sollten.

„Die Ziele dieser Novelle zur Raumordnung können von den Gemeinden mitgetragen werden.“

Die Ziele dieser Novelle zur Raumordnung können von den Gemeinden mitgetragen werden. Eine Entwicklung der Regionen und ein vertretbares Wachsen im ländlichen Raum muss allerdings auch in Zukunft möglich sein. ■

## INTERVIEW MIT

*Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger  
Leiterin der Abteilung Soziales  
beim Amt der Oö. Landesregierung*



FOTO: LANDOÖ

## Die Sozialhilfeverbände kennen die Herausforderungen in der Pflege

**OÖGZ:** Beschreiben Sie uns Ihre Aufgaben als Leiterin der Abteilung Soziales?

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Die Sozialabteilung versteht sich als Dienstleister in der öffentlichen Verwaltung. Wir arbeiten personen- und lösungsorientiert, um rasch und möglichst unbürokratisch die nötige und richtige Unterstützung für die Betroffenen gemeinsam mit unseren Systempartnern anzubieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken ein breites Aufgabenspektrum ab, insbesondere die Steuerung der Bereiche Pflege und Betreuung für hochbetagte Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen sowie die Administration der Grundversorgung und Integration. Überdies werden Angebote für Menschen in sozialen Notlagen (Frauenhäuser, Wohnungsloseneinrichtungen, Schuldnerberatung usw.) geplant und mit Systempartnern umgesetzt. Um eine zeitgemäße Umsetzung der Angebote zu gewährleisten, sind laufend legislative Anpassungen notwendig. Das letzte große Regelwerk ist das Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

**OÖGZ:** Ist der Pflegebereich die größte Herausforderung für die SHVs?

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Die Sozialhilfeverbände sind regionale, verlässliche und kompetente Partner in der Pflege und Betreuung hochbetagter Menschen. Sie finanzieren mit dem Land Oberösterreich einen wesentlichen Anteil der Betreuung und Pflege insgesamt. Seit einigen Jahren stellt der Bund zusätzliche finanzielle Mittel, insbesondere durch den Pflegefonds oder als Ersatz für den Entfall des Pflegeregresses, zur Verfügung.

Sie sind aber auch erste Ansprechpartner in den Regionen. Viele Bürgerinnen und Bürger wenden sich vertrauensvoll an die Sozialberatungsstellen oder an die Koordinatoren/Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege, wenn sie plötzlich Pflege oder Unterstützung benötigen. Ebenso betreiben die Sozialhilfeverbände selbst Alten- und Pflegeheime und kennen damit die Herausforderungen in der Pflege.

**OÖGZ:** Wo sehen Sie die größten Herausforderungen im Pflegebereich?

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Aufgrund des generellen Fachkräftemangels ist es eine große Herausforderung, ausreichend qualifizierte Pflege- und Betreuungskräfte in den Alten- und Pflegeheimen, in den Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen oder auch in der mobilen Hilfe und Betreuung zu finden. Künftig ist eine verlässliche (Mit-) Finanzierung der Pflege und Betreuung durch den Bund notwendig und es sind die Rahmenbedingungen zu definieren.

**OÖGZ:** Welche Konzepte verfolgen Sie im Schlüsselbereich des Pflegepersonals? Gibt es Überlegungen, die von vielen Seiten geforderte Deregulierung (z. B. Reduktion der Dokumentationspflichten etc.) voranzutreiben?

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Derzeit befasst sich die Abteilung Soziales intensiv mit dem Thema Deregulierung. Darüber hinaus wurde u. a. zu diesem Thema vom Landtag ein Unterausschuss eingesetzt. Die Deregulierung der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung sowie die maßvolle Gestaltung der Pflegedokumentation

sind wesentliche Ergebnisse. Damit leisten wir konkrete Beiträge zur Erleichterung der administrativen Tätigkeiten im Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes.

**OÖGZ:** *Wie sieht die Strategie für die nächsten Jahre im stationären Bereich aus?*

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Aufgrund der demografischen Entwicklung werden zusätzliche Plätze für Betreuung und Pflege benötigt. Es werden neben den klassischen Angeboten in den Alten- und Pflegeheimen neue Formen der Betreuung und Pflege, wie insbesondere alternative Wohnformen oder Tagesbetreuungsangebote, entstehen. Ziel ist es, ein individuelles, maßgeschneidertes Angebot für die Personen, die Pflege und Betreuung benötigen, anzubieten.

**OÖGZ:** *Welche Entwicklungen wird es in der mobilen Pflege geben?*

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Pflegende Angehörige leisten einen wesentlichen Beitrag in der Betreuung alter und beeinträchtigter Menschen in Oberösterreich. Daher ist uns die Entlastung pflegender Angehöriger ein besonderes Anliegen. Es ist insbesondere wichtig, den pflegenden Angehörigen Auszeiten zu ermöglichen. Ebenso ist die Wissensvermittlung über Betreuung und Pflege sowie altersbedingte Erkrankungen, wie insbesondere der Umgang mit demenziellen Erkrankungen, ein großes Ziel.

**OÖGZ:** *Intensiv diskutiert wird derzeit das Thema alternativer Wohnformen. Was ist Ihre Meinung dazu?*

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Die Bedürfnisse derjenigen, die Pflege und Betreuung benötigen, werden immer

individueller. Daher ist es wichtig, ein vielfältiges Angebot sicherzustellen, damit eine Wahlmöglichkeit über die Betreuungsform besteht. Alternative Wohnformen sind daher eine zusätzliche Alternative zum bestehenden Betreuungs- und Pflegeangebot in unserem Bundesland.

**OÖGZ:** *Die Gemeinden sind über die SHVs Träger insbesondere auch der Pflege in unserem Land. Wie sehen Sie die Zukunft der SHVs?*

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Die Sozialhilfeverbände sind in den letzten Jahren stark gewachsen, sowohl was die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anlangt als auch in den Budgets. Die hohe Qualität und Fachkompetenz ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Sozialhilfeverbände nicht nur finanzielle Mittel für die Pflege und Betreuung zur Verfügung stellen, sondern auch große Betriebe, insbesondere die Alten- und Pflegeheime, führen. Wichtig ist, dass sich die Sozialhilfeverbände ihrer großen Verantwortung bewusst sind und ihre Handlungen stetig danach ausrichten. Der gemeinsam mit der Abteilung Soziales eingeschlagene innovative Weg muss fortgesetzt werden.

**OÖGZ:** *Zentral ist immer die Frage der Finanzierung der Pflege. Wie kann man diese aus Ihrer Sicht mittel- und langfristig absichern?*

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Die nachhaltige Finanzierung der Pflege ist eine jahrelange zentrale Forderung der Länder an den Bund. Zur Absicherung muss rasch ein Finanzierungskonzept erarbeitet werden, um Sicherheit für die Betroffenen, aber auch für die Budgetentwicklung der Sozialhilfeverbände und des Landes zu erreichen. Eine breite finanzielle

Beteiligung des Bundes ist dabei unumgänglich.

**OÖGZ:** *In vielen oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimen müssen aus Personalnot Betten stillgelegt werden, obwohl teils dringender Bedarf bestünde. Sind unsere Standards zu hoch?*

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Es ist mir ein besonderes Anliegen, mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagierte und wichtige Arbeit zu bedanken. Allen gemeinsam ist es sehr wichtig, gute und qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten. Dies ist nur dann möglich, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Können aufgrund von Personalmangel viele offene Stellen in einem Haus nicht nachbesetzt werden, ist es unumgänglich, dass Betten stillgelegt werden müssen.

**OÖGZ:** *Manche Experten empfehlen, stärker zwischen Pflege und niederschwelligerer Betreuung zu unterscheiden, um insbesondere den Personalnotstand zu entschärfen. Was halten Sie davon?*

**Mag. Altreiter-Windsteiger:** Grundsätzlich müssen in der Betreuung und Pflege die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Auch wenn sich in den einzelnen Bundesländern der Personaleinsatz quantitativ und qualitativ unterscheidet, wird überall gute Pflege und Betreuung sichergestellt. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus kann man durchaus über den Einsatz von Hilfskräften nachdenken, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege und Betreuung zu entlasten.

**OÖGZ:** *Frau Mag. Altreiter-Windsteiger, herzlichen Dank für das Interview.* ■

## Landesrat Kaineder startet

*Nach der Wahl von Stefan Kaineder zum Landesrat am 30. Jänner 2020 bezieht der 35-jährige Dietacher nun die Büroräumlichkeiten in der Promenade 37. Landesrat Kaineder übernimmt alle Aufgaben und Aufgaben-gruppen, die bislang Rudi Anschober zugeordnet waren.*

Landesrat Kaineder: „Ich freue mich sehr auf die neuen Aufgaben und übernehme das Amt mit Demut und Respekt vor der Verantwortung. Als Mitglied der Landesregierung darf ich Oberösterreich gestalten. Diese besondere Herausforderung will ich jeden Tag mit Leidenschaft, Sachverstand und Humor annehmen. Nach 16 Jahren Rudi Anschober als Landesrat werde ich weiterhin die wichtige Arbeit für Oberösterreich fortführen. Es ist ein schönes Ressort mit zwei großen Bereichen, die es zu meistern

gilt: Einerseits die Integration und der Zusammenhalt in der Gesellschaft und andererseits der drängende Klimaschutz. Die Klimakrise ist ernst, sie ist hier. Als Koordinator für Klimaschutzfragen in der Landesregierung werde ich einfordern, die Bekämpfung der Klimakrise in Oberösterreich zur ersten Priorität zu machen. Wir

müssen mutig nach vorne schreiten und das werde ich auch in der Regierung einfordern. Mir ist dabei der respektvolle Umgang miteinander sehr wichtig und ich freue mich auf die spannende Aufgabe, daran zu arbeiten, dass in Oberösterreich ein Prinzip gilt: Wir halten zusammen, wenn es darauf ankommt!“



1. Reihe: LR Stefan Kaineder, LH-Stv. Manfred Haimbuchner, LH Thomas Stelzer, LH-Stv. Christine Haberlander, LR Birgit Gerstorfer 2. Reihe: LR Markus Achleitner, LR Max Hiegelsberger, LR Günther Steinkellner, LR Wolfgang Klinger

LAND OÖ/MAXIMARHOFER

## Klimaschutz = öffentliche Verkehrsmittel

*Der wesentlichste Antreiber für steigende CO<sub>2</sub>-Emissionen in OÖ ist der Verkehr – seit 1990 sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehr um 74 Prozent gestiegen. Daher bedarf es dringend einer Verkehrswende. Klimaschutz-Landesrat Kaineder: „Wir wollen eine Ausrichtung von der Straße hin zum öffentlichen Verkehr. Eine funktionierende Mobilitätswende muss auf zwei Beinen stehen. Einerseits muss massiv in den Ausbau des öffentlichen Verkehrs investiert werden. Der Ausbau ist dringend notwendig. Andererseits muss der öffentliche Verkehr aber auch leistbar sein. Daher müssen wir die Pläne der Bundesregierung zur Einführung des 1-2-3-Tickets unterstützen. Das Land OÖ muss bei den bundesweiten Verhandlungen ein kooperativer und konstruktiver Partner sein.“*

Bereits jetzt soll das Land OÖ an der Einführung eines landesweiten 365-Euro-Jahrestickets arbeiten. 1 Euro pro Tag für alle öffentlichen Verkehrsmittel in OÖ – das ist möglich. Vier Bundesländer machen dies bereits vor. In Wien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gibt es leistbare Jahreskarten und es funktioniert. In Wien hat sich die Zahl der Jahreskarten bereits vervielfacht. Mittlerweile besitzen 852.000 Menschen in Wien die Öffi-Jahreskarte.

Landesrat Kaineder: „Die Zukunft gehört eindeutig den öffentlichen Verkehrsmitteln. Wir müssen in Bahn und Bus investieren. Damit schützen wir das Klima, die Geldtaschen sowie Zeit und Nerven der Menschen, die tagtäglich im Stau stehen. Das

1-2-3-Ticket ist revolutionär, sinnvoll und selbstverständlich auch in OÖ machbar. Wir haben keine Zeit mehr für politische Bremsmanöver. Wer das Klima schützen will, fördert öffentliche Verkehrsmittel. So einfach ist das.“



FOTO: MAGENTA SHIPSEY

## Evaluierung Gemeindefinanzierung NEU gestartet

*Seit 1. Jänner 2018 ist die Gemeindefinanzierung NEU in Kraft. Die zugrundeliegenden Richtlinien wurden von der Oö. Landesregierung am 24. April 2017 einstimmig beschlossen. Mit dem Fonds-Modell und den objektiven Vergaberichtlinien wird die Gemeindeautonomie gestärkt und es werden Anreize für gemeindeübergreifende Zusammenarbeiten gesetzt. Die ebenfalls in den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU vorgesehene Evaluierung startete am 27. Jänner 2020 mit der ersten Sitzung der Projektgruppe.*

Die Projektgruppe unter der Leitung von Direktor HR Mag. Alois Hochedlinger besteht aus Vertretern der Direktion Inneres und Kommunales, der Gemeinden und der Büros der Landesräte Max Hiegelsberger und Birgit Gerstorfer. Somit finden sich alle am Prozess Beteiligten an einem Tisch ein, um die eingegangenen Verbesserungsvorschläge und ge-

sammelten Erfahrungen von allen Seiten zu betrachten. Auch der Gemeindebund ist in der Projektgruppe vertreten. So können für alle Beteiligten sinnvolle Ergänzungen zu den bestehenden Richtlinien erarbeitet werden.

„Von Anfang an war uns klar, dass die Gemeindefinanzierung NEU, wie jedes Reformprojekt dieses Umfangs, nach einer ersten Zeit der Erprobung eine Evaluierung braucht. Schließlich hat sich für die Gemeinden durch diese Reform wirklich viel verändert, da kann man nicht alles zu hundert Prozent richtig machen. Die Evaluierung ist Teil einer verantwortungsbewussten Politik“, so Gemeindevizepräsident Max Hiegelsberger.

Die laufende Evaluierung basiert auf Rückmeldungen seitens der betroffenen Institutionen wie den Gemeinden, einer Befragung durch die FH OÖ und der Auswertung der

Gemeindebudgets des Finanzjahres 2018. Die Rückmeldungen zeigen zum überwiegenden Teil eine sehr gute Akzeptanz des neuen Modells, Feinjustierungen haben noch zu erfolgen. „Die Rückmeldungen seitens der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, aber auch seitens der abwickelnden Behörde zeigen klar auf, dass uns mit der Gemeindefinanzierung NEU ein Meilenstein gelungen ist. Die Evaluierung wird weitere Verbesserungspotenziale aufzeigen, die wir im Anschluss an die Präsentation der Ergebnisse auch schnellstmöglich in die entsprechenden Richtlinien einarbeiten werden. Eine überarbeitete Fassung soll bereits 2021 in Kraft treten“, so Hiegelsberger. „Auch weiterhin werden die Stärkung der Gemeindeautonomie, der Anreiz zur Zusammenarbeit, die Haushaltskonsolidierung und die transparente Vergabe von Bedarfszuweisungen die zentralen Ziele der Gemeindefinanzierung NEU bleiben.“ ■



## #upperVISION2030

*„Oberösterreich ist die Wirtschaftslokomotive der Republik und auch im Vergleich der europäischen Regionen auf der Überholspur gut unterwegs. Das belegt etwa ein aktueller Vergleich der Wettbewerbsfähigkeit von insgesamt 86 mit Oberösterreich vergleichbaren Industriestandorten in der EU: Hier hat sich unser Bundesland gleich um 17 Plätze auf Rang 34 verbessert und ist damit der Top-Aufsteiger dieses Rankings. Doch wir wollen mehr: Oberösterreich soll zu den Spitzenregionen Europas vorstoßen. Dazu braucht es die enge Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft & Forschung, Politik und Interessenvertretungen im Land. Und es bedarf einer klaren und zeitgemäßen Strategie. Die neue Wirtschafts- und Forschungsstrategie für Oberösterreich, #upperVISION2030, vereint beides. Mit ihr soll Oberösterreich bis 2030 zum wirtschaftlichen Überflieger auch in Europa werden“, betonen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner.*

„Ein ehrgeiziges Ziel und große Herausforderungen verlangen einen Blick über den Tellerrand hinaus und das Zusammenwirken aller für den Standort relevanten Player. Daher haben wir uns für die Entwicklung der neuen Wirtschafts- und Forschungsstrategie mehr als ein Jahr Zeit genommen und dabei externe und interne Experten eingebunden, etwa das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI oder auch die OÖ Zukunftsakademie. Weiters haben wir dazu die wichtigsten oö. Standortpartner ins Boot geholt“, erläutern LH Stelzer und LR Achleitner. Konkret waren das: Arbeiterkammer OÖ, Business Upper Austria, FH OÖ, Industriellenvereinigung OÖ, Johannes Kepler Universität, Rat für

Forschung und Technologie für OÖ, Upper Austrian Research und Wirtschaftskammer OÖ.

„Für die Umsetzung der neuen Strategie nehmen wir auch viel Geld in die Hand: In Summe wird das Land OÖ bis 2030 eine Milliarde Euro an Wirtschafts- und Forschungsförderungen investieren, um Oberösterreich im Wettbewerb der Standorte noch weiter nach vorne zu bringen“, kündigen Landeshauptmann Stelzer und Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Achleitner an.

„Wir denken nicht in Legislaturperioden mit einem Blick auf das nächste Wahlergebnis, sondern haben ein klares Ziel: Oberösterreich soll der beste Platz zum Leben sein, ein Land, in dem auch für kommende Generationen der Wohlstand und die Lebensqualität gesichert bleiben“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

Schon beim bestehenden strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives OÖ 2020“ (IOÖ2020) hat die Landespolitik die Interessen der Menschen, der Wirtschaft und der Umwelt in den Mittelpunkt gestellt. Aufbauend auf den Kernstrategien Standortentwicklung, industrielle Marktführerschaft, Internationalisierung und Zukunftstechnologien wurden – abgeleitet aus den Entwicklungen der europäischen Forschungspolitik und den technologischen Kernkompetenzen – fünf Aktionsfelder für Oberösterreich definiert. „Gemeinsam haben wir es geschafft, Oberösterreich auf die Überholspur zu bringen – das beweist die Tatsache, dass wir im aktuellen RCI-Ranking europäischer Spitzenregionen um 17 Plätze nach vorne gerückt sind“, erklärt LH Stelzer.

„Es gibt aber keinen Grund, sich auf Lorbeeren auszuruhen. Ganz im Gegenteil: Die Dynamik unserer Gesellschaft, die Entwicklung der Konjunktur und die Veränderungen der Rahmenbedingungen erfordern neue Handlungsstrategien“, so LH Stelzer. Dass Oberösterreich mit seinen Strategien auf dem richtigen Weg ist, beweist die Bilanz von „Innovatives OÖ 2020“:

- Innerhalb von fünf Jahren (2014–2019) wurden 5.470 Projekte mit einem finanziellen Volumen von 2,71 Milliarden Euro realisiert. Das Land OÖ steuerte 569,1 Millionen Euro bei und schuf damit die Voraussetzung für Leuchtturmprojekte.
- Das Förderprogramm COMET (Competence Centers for Excellent Technologies) ist ein höchst effizientes Instrument zur Stärkung von langfristigen Forschungs Kooperationen zwischen Wissenschaft & Unternehmen.
- Das neue Forschungszentrum CHASE bringt der chemischen Prozessindustrie auf dem Weg ins digitale Zeitalter einen kräftigen Innovationsschub.
- Bei Mobilität und Logistik sticht die Errichtung einer Testregion für autonomen Güterverkehr hervor.
- „Auch bei Digitalisierung, Energiezukunft und Kunststofftechnologie haben wir entscheidende Impulse gesetzt“, so LH Stelzer.

Um im globalen Wettbewerb weiterhin bestehen zu können, braucht es ein einheitliches Zukunftsbild für Oberösterreich, das flexibel an neue Trends und Entwicklungen angepasst werden kann. Mit #upperVISION2030 richtet Oberösterreich die Wirtschafts- und Forschungsstrategie neu aus: Weg von einem starren

Programmbuch hin zu einer jährlich adaptierten Strategieentwicklung. #upperVISION2030 dient den Standortpartnern als strategischer Handlungsrahmen und unterstützt die adaptierte Planung von Maßnahmen zur Stärkung Oberösterreichs. Die Umsetzung erfolgt in jenen inhaltlichen Bereichen, in denen bereits anerkannte Spitzenleistungen auf europäischer Ebene erzielt werden. Durch jährliche Dialogräume wird ein abgestimmtes Handeln garantiert. Die zukünftige Strategiearbeit wird sich auf zentrale Themenfelder fokussieren, die sich aus den großen Herausforderungen für den Standort ergeben und bei denen die beste Hebelwirkung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreichs erwartet wird. „Stärken stärken, Neues wagen“ – gemäß dem Motto des Rats für Forschung und Technologie für Oberösterreich (RFT OÖ) setzt die strategische Ausrichtung auf vorhandene Stärken und Kompetenzen und versucht, diese weiterzuentwickeln.

Ziel ist, dass Oberösterreich im Jahr 2030 fit ist für:

### Digital Age

Der ökonomische und gesellschaftliche Nutzen der digitalen Transformation wurde in den Unternehmen und der Industrie wirtschaftlich erfolgreich umgesetzt – dabei stehen die Menschen im Mittelpunkt. Oberösterreich ist 2030 durch die Zusammenarbeit aller politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kräfte eine dynamische und weltoffene Modellregion des dadurch neu entstehenden digitalen Humanismus.

### Sustainable Solutions

Unser Bundesland wird 2030 als lebenswerte und nachhaltig agierende Industrieregion wahrgenommen. Die verantwortungsvolle Nutzung und Wiederverwendung von Ressourcen sind dabei wesentliche Elemente. Wirtschaft und Industrie sind dabei ein wesentlicher Teil der Lösung für die zukünftigen Herausforderungen und sind im globalen Spitzenfeld positioniert.

### Human-Centered Technology

Künstliche Intelligenz und unterstützende Roboter werden 2030 in

allen Bereichen des Lebens sinnvoll eingesetzt. Die dahinterliegenden Technologien wurden der breiten Öffentlichkeit verständlich gemacht und führen zu einer hohen Akzeptanz in der täglichen Nutzung.

### New Mobility

Wir haben 2030 den Strukturwandel im Bereich der Mobilität erfolgreich gemeistert. Die Betriebe sind aufgrund ihrer Kompetenzen weiterhin international begehrte Partner und erfolgreiche Anbieter von Mobilitätslösungen und Komponenten. Die „Roadmap zur effizienten Mobilität“ sorgt für eine Bündelung des Know-hows aller Beteiligten, um die Technologieführerschaft bei der Mobilität auch in Zukunft zu behalten.

„Mit #upperVISION2030 rüsten wir uns für zukünftige Herausforderungen. Wir bündeln alle Kräfte aus Wirtschaft, Forschung, Bildung und Politik und machen Oberösterreich zukunftsfit. Gemeinsam gehen wir den Weg zur innovativen Spitzenregion“, sagt Landeshauptmann Thomas Stelzer. ■



FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

v. l.: Präsident Dr. Johann Kalliauer, Arbeiterkammer OÖ, Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Präsidentin Mag. Doris Hummer, Wirtschaftskammer OÖ, und GF DI Dr. Joachim Haidl-Grutsch, Industriellenvereinigung OÖ

# Bundesrechnungshofbericht zur Pflegereform in Österreich

Mit seinem Bericht zur „Pflege in Österreich“ liefert der Rechnungshof Österreich eine umfassende, bundesweite Analyse zum Thema Pflege. Der Rechnungshof beurteilte Zweckmäßigkeit, Angebot und Kosten der Pflegedienstleistungen. Österreich ist auf die demografischen Veränderungen in Bezug auf Pflege nicht ausreichend vorbereitet. Der Rechnungshof Österreich vermisst den professionellen Umgang mit betriebswirtschaftlichen

Kennzahlen durch Bund und Länder. Außerdem ist für Betroffene nicht klar, welches Leistungsniveau sie in Pflegeeinrichtungen erwarten können.

Bisher fehlte eine österreichweite vollständige Statistik, wie viel Pflege kostet. Die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungshofes Österreich berechneten für das Jahr 2016 Gesamtkosten im Bereich Pflege in der Höhe von 7,9 Milliarden Euro für 452.688

Pflegebedürftige (Abb. 1). Davon kamen rund 2,9 Milliarden Euro vom Bund und rund 2,1 Milliarden Euro von den Ländern und Gemeinden. 2,9 Milliarden Euro wurden privat abgedeckt. Dazu zählten Eigenbeiträge, aber auch die mit Geld bewerteten privaten Pflegedienstleistungen, etwa durch Angehörige.

Der größte Anteil von diesen 7,9 Milliarden Euro ist den Pflegeheimen zuzurechnen (3,4 Milliarden Euro), gefolgt von der Pflege durch Angehörige (3,1 Milliarden Euro), von den mobilen Diensten (0,7 Milliarden Euro) und von der 24-Stunden-Betreuung. Diese schlägt mit 0,6 Milliarden Euro zu Buche. Der Rechnungshof Österreich kritisiert, dass die Kosten sowie Herkunft und Verwendung der Mittel nicht systematisch erfasst wurden. Er empfiehlt daher dem Sozialministerium und den Ländern, sicherzustellen, dass alle relevanten Daten erfasst werden.

Wie aus den Zahlen nebenan ersichtlich ist, wird derzeit ein gutes Drittel der Pflege privat erbracht – meistens durch Angehörige im Alter von 50 bis 64 Jahren (Abb. 2). Im Jahr 2020 liegt das Verhältnis von Personen dieser Altersgruppe zu Personen ab 80 Jahren bei vier zu eins. Das heißt, eine Person über 80 kann potenziell auf vier pflegende Angehörige zählen. Bis zum Jahr 2060 wird sich dieses Verhältnis drastisch verändern. Eine Person über 80 Jahre wird dann nur mehr auf rund 1,6 potenziell Pflegenden kommen. Zusätzlich könnten gesellschaftliche Entwicklungen, wie etwa eine höhere Frauenerwerbsquote, Auswirkungen auf die private Pflege haben. Der Rechnungshof Österreich weist darauf hin, dass das Pflegeangebot deutlich erweitert werden muss. Dazu wäre eine bundesweit abgestimmte Bedarfsprog-



Abb. 1

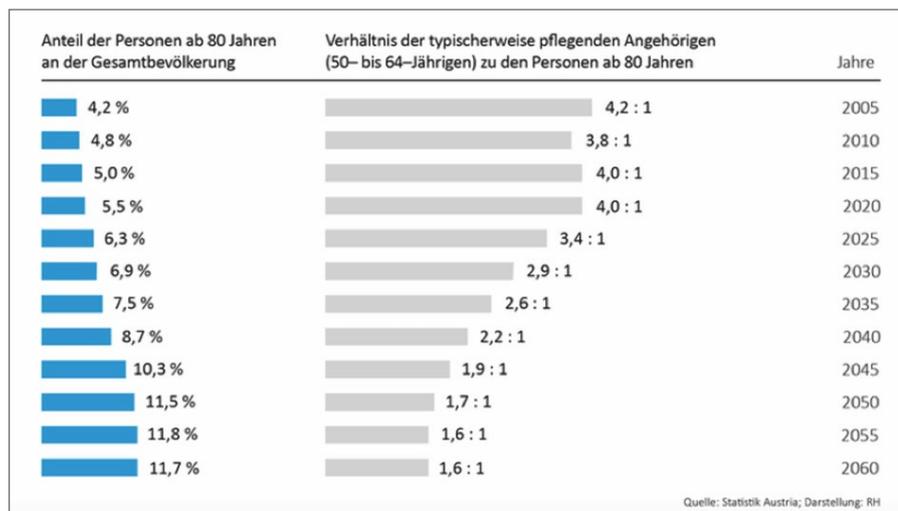


Abb. 2



Abb. 3  
 nose nötig. Eine solche zu erstellen, empfiehlt der Rechnungshof Österreich dem Sozialministerium, dem Finanzministerium und den Ländern. Abschließend wäre eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten.

gruppe nur einen Pflegeheimplatz. Eine große Bandbreite zeigt sich auch bei den Kosten: So wurden 2016 in Kärnten pro Tag für die stationäre Pflege 91 Euro verrechnet, in Wien hingegen 161 Euro. Ein Ausbau der Pflegeeinrichtungen auf Basis der

Im Rechnungshofbericht werden die Unterschiede bei der Pflegeversorgung in Österreich deutlich (Abb. 3). Während etwa im Bezirk Graz-Umgebung ein Pflegeheimplatz für rund drei Personen ab 80 Jahren zur Verfügung stand, gab es im Bezirk Krems-Land für rund 17 Personen dieser Alters-

Maximalwerte (Heimdichte je Bezirk und Kosten je Verrechnungstag) würde im Vergleich zu den Minimalwerten zu Mehrkosten in der Höhe von 3,5 Milliarden Euro führen. Diese Berechnung gilt für das Jahr 2030.

Österreichweite Vorgaben, wie Heimtarife und Personalausstattung zu gestalten sind, fehlen. Außerdem gibt es keine österreichweit gültigen Qualitätsstandards für Pflegeheime, etwa was die Fachpflege, die Lebensqualität sowie die ärztliche und soziale Betreuung betrifft.

Derzeit ist nicht klar, welches konkrete Leistungsniveau in welchen Pflegeeinrichtungen tatsächlich erwartet werden kann. Wie unterschiedlich die Standards in den Ländern sind, zeigt der Rechnungshof Österreich u. a. am Beispiel Ernährung. So ist nur in Wien und in Salzburg ein Recht auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme im Gesetz festgeschrieben. ■

## „PUBLIC MANAGEMENT“ BERUFSBEGLEITEND STUDIERN

Wer möchte nicht in herausfordernden Zeiten einen Beitrag zur Zukunft unserer Gesellschaft leisten? Public ManagerInnen tun das professionell - in der Verwaltung, in öffentlichen Unternehmen oder dem Nonprofit-Bereich. Die FH Oberösterreich in Linz bildet diese Gestalter mit Wissen in Recht und BWL sowie sozialer Kompetenz in einem berufsbegleitenden sechssemestrigen Bachelor-Studium **Public Management (PUMA)** aus.

Marcus Niederreiter, Amtsleiter in Hörsching bei Linz, hebt besonders den „ausgewogenen Mix aus Theorie und Praxis“ hervor. Neben Projekten und Vorträgen von Verwaltungspraktikern hätten ihn die betriebswirtschaftlichen, juristischen und persönlichkeitsbildenden Lehrveranstaltungen gut auf die Führungsarbeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet. Insbesondere das unverzichtbare Rahmenwissen aus den Rechtsmaterien bildete auch für seinen Amtsleiterkollegen in Kleinzell/Mühlkreis, Florian Hofer, die zentrale Motivation zum Studium. Wichtig sind für ihn auch die Kontakte und Netzwerke, die seiner Amtsleitertätigkeit einen guten Dienst erweisen. Dieses sowohl fachliche als auch persönliche Miteinander im Studium hat die am Marktgemeindeamt Schwertberg tätige Manuela Eichinger ebenso in bester Erinnerung. Den Umgang unter Studierenden und mit den ProfessorInnen beschreibt sie als familiär. Durch den großen Zusammenhalt im Studium werden Herausforderungen oft gemeinsam gemeistert. Übrigens: Eichinger hat das Berufspraktikum im Studium als Sprungbrett in den öffentlichen Dienst genützt.

### Aufbauendes Masterstudium

Innovative Lösungen entwickeln und umsetzen, Dienstleistungen strategisch weiterentwickeln: Diese für Führungskräfte nötigen Kompetenzen bietet das berufsbegleitende Master-Studium Gesundheits-, Sozial und Public Management (GSP) in 4 Semestern. Es setzt ein einschlägiges wirtschaftsorientiertes Studium voraus.

Die Lehrveranstaltungen sind auf die zeitlichen Bedürfnisse von Berufstätigen im öffentlichen Sektor abgestimmt.

Bewerbungen: bis 30. Juni 2020

Infos: [www.fh-ooe.at/puma](http://www.fh-ooe.at/puma) - [www.fh-ooe.at/gsp](http://www.fh-ooe.at/gsp)



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES  
UPPER AUSTRIA

## Gemeindebundjuristen diskutieren

### Wasseranschlusspflicht

In einer Mitgliedsgemeinde besteht ein Objekt, welches sich grundsätzlich im 50-m-Anschlusspflichtbereich der Gemeindegewässerversorgungsanlage befindet. Damit das Objekt angeschlossen werden könnte, müsste allerdings eine Bachdurchquerung realisiert werden, was im konkreten Fall nach Schilderung der Gemeinde technisch äußerst aufwendig, wenn nicht sogar unmöglich wäre. Die Gemeinde fragte nun an, ob in diesem besonders gelagerten Fall davon ausgegangen werden kann, dass die Anschlusspflicht bereits ex lege doch nicht besteht oder entfallen würde. Dies ist u. E. nicht der Fall. Grundsätzlich besteht nach § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 Anschlusspflicht an eine Gemeindegewässerversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf durch die öffentliche Versorgung voll befriedigt werden kann und die Entfernung zwischen dem Messpunkt und dem in Betracht kommenden Anschlussstrang nicht mehr als 50 m (Luftlinie) beträgt. Auf die technische Durchführung oder möglicherweise Durchführbarkeit kommt es dabei nicht an. Folglich besteht auch in diesem Fall grundsätzlich die Anschlusspflicht. Allerdings ist in diesem Fall davon auszugehen, dass eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gem. § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 sehr wahrscheinlich erteilt werden kann, wenn die Herstellung der Anschlussleitung technisch derart aufwendig und dementsprechend kostenintensiv sein wird, sodass die Anschlusskosten mehr als doppelt so hoch sein werden wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde. Dies müsste jedoch erst im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens konkret ermittelt werden.

### Aufhebung eines Bescheides über die Baueinstellung

In der anfragenden Gemeinde wurde ein Bescheid über die Baueinstellung eines nicht plangemäß ausgeführten Bauvorhabens erlassen. In der Folge wurde ein neuerlicher Antrag auf Baubewilligung eingebracht und es konnte ein positiver Baubewilligungsbescheid erlassen werden. Die Gemeinde fragt nun an, ob der zuvor ergangene Baueinstellungsbescheid nun formell aufgehoben werden muss oder ob dieser automatisch mit der Erteilung der neuen Baubewilligung außer Kraft tritt. Dazu ist auf die Rechtsgrundlage für die Baueinstellung, konkret § 41 Abs. 3, hinzuweisen, wonach die Baubehörde die Fortsetzung der Bauausführung bis zur Behebung des Mangels zu untersagen hat. Die Untersagung der Bauausführung erfolgt daher schon von Gesetzes wegen (nur) bis zur Behebung des Mangels. Wurde im vorliegenden Fall der Mangel mit der rechtswirksamen Erteilung der erforderlichen Baubewilligung behoben, ist damit auch die Baueinstellung obsolet.

### Verkehrsflächenbeitrag bei gemeindeübergreifendem Bauplatz

Eine Betriebsliegenschaft erstreckt sich über einen gemeinsamen Bauplatz mehrerer Grundstücke mit insgesamt rund 100.000 m<sup>2</sup> Fläche, welche sich auf das Gebiet zweier Gemeinden erstrecken. Seitens der beiden Gemeinden wurde nun angefragt, wie der Verkehrsflächenbeitrag für diesen Bauplatz korrekt zu berechnen ist und welche Gemeinde oder allenfalls beide Gemeinden die bescheidmäßige Vorschreibung zu erledigen hat bzw. haben. In Übereinstimmung mit einer Rechtsauskunft

der Aufsichtsbehörde vom 14. 12. 2010 (GZ: IKD(BauR)-158817/1-2010-La) kann dazu ausgeführt werden, dass Grundlage für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags der gemeinsame Bauplatz ist. Es sind daher keine einzelnen Berechnungen für die den gemeinsamen Bauplatz bildenden Einzelgrundstücke vorzunehmen, sondern es ist die anrechenbare Frontlänge vom gesamten gemeinsamen Bauplatz aus zu berechnen. Der sich daraus ergebende Verkehrsflächenbeitrag ist sodann zwischen den beiden Gemeinden aufzuteilen. Der Bescheid ist u. E. von jener Gemeinde zu erlassen, auf deren Gebiet sich die Verkehrsfläche befindet bzw. deren Verkehrsfläche beitragsauslösend ist.

### Zulässigkeit eines Glashauses im Bauwuch

Eine Mitgliedsgemeinde fragte an, ob die Errichtung eines rund 10 m<sup>2</sup> großen privaten Glashauses zur Pflanzenaufzucht unmittelbar an der Grundgrenze zulässig ist oder ob dies angesichts der Regelung in § 41 Abs. 1 Z. 5 lit. b Oö. BauTG 2013, wonach in den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwänden in einem Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze Türen und Fenster unzulässig sind, auch ein Glashaus in diesem Bereich nicht errichtet werden dürfte. Dazu ist u. E. zunächst auf den früheren § 6 Abs. 1 Z. 4 Oö. BauTG in der Fassung vor dem Oö. BauTG 2013 hinzuweisen, wonach – soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt – die Abstandsbestimmungen zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze unter anderem nicht für Glashäuser, Garten und Gerätehütten sowie ähnliche Nebengebäude mit einer im Seitenabstand ge-

legenen bebauten Fläche bis zu 12 m<sup>2</sup> gelten. Im Ausschussbericht zum Oö. BauTG 2013 wurde zu dessen § 41 (Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen) unter anderem ausgeführt, dass diese Gesetzesstelle das Grundkonzept des § 6 Oö. BauTG betreffend Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen übernimmt. Allerdings sollte die bisher nur Garagen und Abstellräume für Fahrräder sowie Gartenhütten und ähnliche Nebengebäude jeweils bis zu einer bestimmten Größenordnung privilegierende Ausnahmebestimmung auf Gebäude (und Schutzdächer) generell ausgeweitet werden. Demzufolge war die Absicht des Gesetzgebers bei Erlassung des Oö. BauTG und der dortigen Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen, diese Ausnahmen unter gewissen Voraussetzungen zu erweitern, keineswegs aber einzuschränken. Nach der oben angeführten früheren Regelung waren unter anderem Glashäuser bis zu 12 m<sup>2</sup> im Bauwuch ausdrücklich zulässig und es findet sich nun kein Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber davon ausdrücklich abrücken wollte. Des Weiteren gilt u. E. die Einschränkung in § 41 Abs. 1 Z. 5. lit. b Oö. BauTG 2013, wonach zusammengefasst Türen und Fenster in einem Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze

unzulässig sind, für ein derartiges Glashaus nicht, weil die vollständig aus Glas bzw. durchsichtigem Material bestehende Wand eines Glashauses u. E. nicht als Fenster im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, da ein Fenster grundsätzlich schon bautechnisch als eine Öffnung in einer ansonsten geschlossenen (im Sinne von undurchsichtigen) Wand anzusehen ist. U. E. ist das Glashaus unmittelbar an der Grundgrenze auch nach aktueller Rechtslage daher zulässig.

### **Baurechtliche Behandlung der Umrüstung eines Sendemastens**

In der anfragenden Gemeinde besteht schon seit Längerem eine Mobilfunksende- bzw. Antennenanlage. Diese soll nun auf den 5G-Standard umgerüstet werden. Bauliche Maßnahmen, insbesondere eine Vergrößerung der Antennenanlage, sind dabei nicht vorgesehen. Die Gemeinde fragte nun an, ob diese Umrüstung einer baubehördlichen Behandlung zu unterziehen ist. Zunächst ist dazu auf die Bewilligungs- bzw. Anzeigetexte in § 24 Abs. 1 Z. 5 bzw. § 25 Abs. 1 Z. 2a Oö. BauO 1994 hinzuweisen, welche jeweils die „Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen“ betreffen. Diese Anbringung oder Errichtung ist u. E. rein baulich zu sehen. Ist die Antennenanlage daher bereits vorhanden und wird

diese baulich nicht verändert, sondern lediglich technisch um- bzw. aufgerüstet, ergibt sich daraus u. E. keine baurechtliche Auswirkung. Freilich wird der Betreiber der Anlage zu prüfen haben, ob andere, insbesondere telekommunikationsrechtliche Genehmigungen notwendig sind.

### **Genehmigung Gebäudeabbruch – Auflage über Ausführungsfrist möglich?**

Eine Gemeinde fragte an, ob es möglich sei, dass im Rahmen der Bauanzeige oder Baubewilligung für einen Gebäudeabbruch seitens der Baubehörde eine verkürzte Ausführungsfrist per Bescheidaufgabe vorgeschrieben wird. Das Ansinnen der Gemeinde wurde darauf gestützt, dass sich Abbrucharbeiten ansonsten möglicherweise über mehrere Jahre hinausziehen und dies dem Orts- und Landschaftsbild nicht gerade zuträglich sei. Dazu ist jedoch auszuführen, dass eine derartige Auflage u. E. nicht zulässig ist. Die Oö. BauO 1994 regelt in § 38 (welcher sinngemäß auch für die Wirksamkeit von Bauanzeigen anzuwenden ist) die zeitliche Gültigkeit von Baubewilligungen bzw. deren Erlöschen durch Zeitablauf. Für eine Einschränkung bzw. Verkürzung dieser Fristen per Bescheidaufgabe besteht daher keine rechtliche Grundlage. MF.

## **VERKEHRSPLANER** GMBH

Verkehrsplaner GmbH  
Kaiser-Josef-Platz 36 | 4600 Wels  
+43/(0)7242/42 300  
buero.wels@verkehrsplaner.com  
www.verkehrsplaner.com



ERHEBUNG



GUTACHTEN



KONZEPTION



PLANUNG

WIR SCHAFFEN NEUE WEGE

# EINE STARKE REGION BRAUCHT STARKE PARTNER

Nachhaltiges Wirtschaften und Handeln sind nicht nur wichtige Grundsätze, sondern vielmehr Teil der Raiffeisen-DNA. Als führende Regionalbank verfügt Raiffeisen OÖ über die Gestaltungskraft, um einen entscheidenden Beitrag für Oberösterreich und seine Regionen zu leisten.



[www.raiffeisen-ooe.at](http://www.raiffeisen-ooe.at)



**Raiffeisen  
Meine Bank**

## Oberösterreich übernimmt Bundesratsvorsitz

*Anlässlich der Vorsitzübernahme Oberösterreichs im Bundesrat luden im Februar Bundesratspräsident KommR Robert Seeber und Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer zum „Oberösterreich-Abend“ in das Parlament in der Hofburg ein.*

„Gemeinsam Zukunft gestalten‘ lautet das Motto dieses Halbjahres“, sagte Bundesratspräsident Seeber in seiner Begrüßungsrede. „Wir werden im Gleichschritt daran arbeiten, dass in den nächsten Monaten Pflöcke eingeschlagen werden, auf denen eine gute Zukunft aufgebaut werden kann. Sowohl im Bundesrat als auch in der Landeshauptleutekonferenz wird nicht die Parteipolitik im Vordergrund stehen, sondern die Interessen der Regionen, Gemeinden und Städte in den Ländern.“

„Ein halbes Jahr lang hat unser Bundesland nun die Gelegenheit, jene Anliegen, die uns besonders wichtig

sind, nicht nur im Land, sondern auch im Bund zu forcieren“, so Seeber weiter. „Es geht um die Zukunft der Pflege, um Infrastruktur, Bildung und Ausbildung und den Erhalt der wirtschaftlichen Dynamik. Ich werde mich aber auch besonders um die Zukunft der ländlichen Regionen, insbesondere um die Wirtschaft am Land und die Sicherung von Arbeitsplätzen in den Regionen, und um ein solides Umfeld für unsere Unternehmen kümmern. Wir werden uns für eine Wirtschaft stark machen, die Ökonomie und Ökologie in Einklang bringt und die klimaschonend ist, ohne dabei die Wirtschaft zu schwächen.“

„Wir sind uns der Verantwortung für die nächsten Generationen bewusst“, unterstrich der Bundesratspräsident. „Die brauchen nämlich nicht nur eine intakte Umwelt, die brauchen auch Arbeitsplätze und ein gesundes wirtschaftliches Umfeld. Ich sehe mich dabei als Brückenbauer, der regional

verwurzelt ist, eine klare Sprache spricht und die Interessen der Länder in Wien stark vertreten wird. Ich werde daher auch im Bund den oberösterreichischen Weg des Miteinanders weitertragen.“

„Der Wechsel an der Spitze des Bundesrats gehört zu den wichtigen Symbolen für die föderale Tradition und die föderale Struktur unserer Republik“, betonte Landeshauptmann Stelzer in seiner Rede. „Föderalismus hat viele Vorteile: von der Bürgernähe bis hin zur effizienten Erbringung öffentlicher Leistungen. All diese Vorteile des Föderalismus können und wollen Länder und Gemeinden für den Erfolg des Staatsganzen – also unser aller Erfolg – einbringen. Wir haben daher auch den Vorsitz Oberösterreichs in der Landeshauptleutekonferenz unter das Motto ‚Gemeinsam Zukunft gestalten‘ gestellt. Denn es gibt eine Reihe von Politikfeldern, wo wir Antworten geben müssen und wo wir jetzt die Zukunft zu gestalten haben.“

Zentrale Schwerpunkte von Oberösterreichs Ländervorsitz sind daher vor allem der Arbeitsmarkt – konkret: Arbeitsplätze in den Regionen zu sichern und die Unternehmen zu unterstützen – sowie die Finanzierung und optimale Organisation der Pflege für alle Bürgerinnen und Bürger. Stelzer: „Unser Ziel ist dabei sicherzustellen, dass sich jede und jeder darauf verlassen kann, die bestmögliche Pflege zu erhalten. Wir freuen uns in diesem Zusammenhang, dass wir mit der neuen Bundesregierung wieder einen politischen Ansprechpartner haben. Und wir hoffen daher, dass der Reform- und Erledigungszug rasch wieder Fahrt aufnimmt.“



LH Mag. Thomas Stelzer, Bundesministerin Dr. Susanne Raab, Bundesratspräsident KommR Robert Seeber

## 5 Jahre GEP

*Inzwischen ist der Begriff „GEP“ wohl an keiner Feuerwehr und Gemeinde in Oberösterreich unbemerkt vorbeigegangen. Die Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung regelt die Feuerwehrausrüstung in Oberösterreich und unterscheidet sich zu früher wesentlich im 10-jährigen Wiederholungsmodus als auch im über den Teller-  
rand reichenden Betrachtungsfeld der Ausrüstung.*

FEUER



FOTO: HERMANN KOLLINGER

# Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) für Oberösterreichs Feuerwehren und Gemeinden

*Inzwischen ist der Begriff „GEP“ wohl an keiner Feuerwehr und Gemeinde in Oberösterreich unbemerkt vorbeigegangen. Die Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung regelt die Feuerwehrausrüstung in Oberösterreich und unterscheidet sich zu früher wesentlich im 10-jährigen Wiederholungsmodus als auch im über den Tellerrand reichenden Betrachtungsfeld der Ausrüstung. Auch was die Genauigkeit betrifft tun sich nun Unterschiede auf, denn: Früher gab es nur die Pflichtbereichsklassen mit den Stufen 1–8 bzw. der jeweils darin festzulegenden Gruppe A oder B (erschwerende Bedingungen). Jetzt erfolgt die Ausrüstung auf die Gefahren in der Gemeinde auch unter Einbeziehung der Ausrüstung der Nachbarfeuerwehren.*

Es sei einleitend darauf hingewiesen, dass nachfolgender Beitrag eine vereinfachte, verständliche Form zum Verständnis der Materie darstellt und für die genauen Details das entsprechende Handbuch heranzuziehen ist.

Viele von uns haben sicher noch den Begriff der Brandbekämpfungsverordnung in Erinnerung. Diese beinhaltete in acht Klassen die vorzuhaltende Ausrüstung in einem Gemeindegebiet, die von der Anzahl der Einwohner oder der Summe der

vorhandenen Gebäude abhängig gemacht worden ist. Besondere Gefahren wie spezielle Betriebe, Hotels etc. wurden nicht gesondert bewertet bzw. berücksichtigt bzw. wurden diese Festlegungen außer bei Neubeschaffungen eines Fahrzeuges im Regelfall keiner wiederholenden Überprüfung zugeführt. Die Gruppe A beinhaltete übrigens alle Pflichtbereichsgemeinden, bei denen die folgenden Gesichtspunkte überwiegend erfüllt sind: geringe Höhenunterschiede, geringe Bebauungsdichte, keine intensive Gebäudenutzung, Objekte, Betriebe und Anlagen ohne besondere Brandgefährdung, gute verkehrsmäßige Aufschließung und ganzjährig gesicherte Löschwasserversorgung. Gruppe B waren schließlich all jene, die nicht in B gefallen sind. Diese Umreihung wurde jedoch vom jeweiligen Gemeinderat beschlossen, ohne Rückfrage / Stellungnahme von Abschnitts- oder Bezirks- oder Landes-Feuerwehrkommandant.

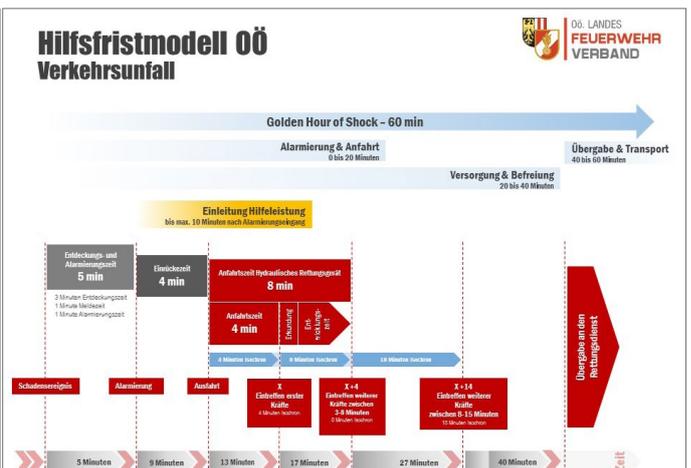
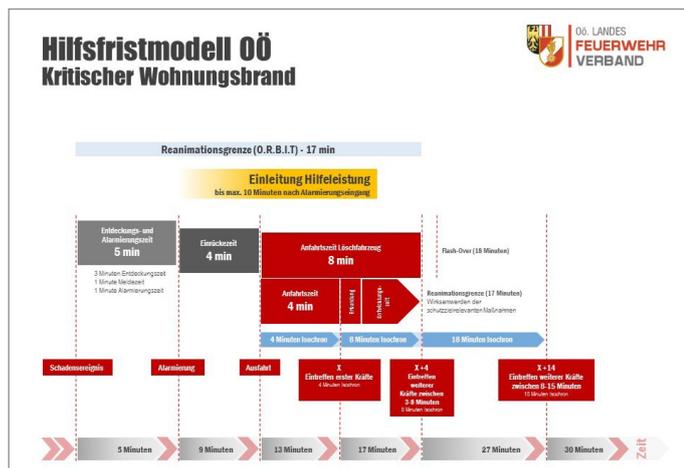
## Änderung mit dem neuen Feuerwehrgesetz

Die genannten Faktoren wollte man gemeinsam mit einem neuen, den Entwicklungen entsprechenden Feuerwehrgesetz entsprechend anpassen und setzte dies 2015 um. Nach der Aussendung der Durchführungs-

verordnung durch das Land Oberösterreich im Februar 2017 erfolgte der Startschuss für die Durchführung der nun neuen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) in allen (heute) 438 Gemeinden (davon 32 Städte und 151 Marktgemeinden). Diese ist übrigens per Februar 2020 nahezu abgeschlossen und nur mehr in etwa einem Dutzend Gemeinden noch im Gange. Die neue GEP berücksichtigt – in Kürze formuliert – nun auch Besonderheiten an Betrieben sowie geographischen Bedingungen. Ebenso betrachtet die GEP nun auch die nähere Umgebung der jeweiligen Feuerwehr und zieht die in benachbarten Gemeinden stationierte Ausrüstung, welche ebenfalls mit öffentlicher Unterstützung finanziert wird, auch in Betracht. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung ist weiterhin aufrecht. Neu ist auch, dass die alte Brandbekämpfungsverordnung der neuen Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung gewichen ist.

## Die Grundlage – Hilfe in 10 Minuten

Als Grundlage werden die Einsatztypen „kritischer Wohnungsbrand“ sowie „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ herangezogen, wo es darum geht, bestimmte Hilfsfristen einzuhalten. Ersteres Kriterium ba-



siert auf der sogenannten O.R.B.I.T.-Studie bzw. der Reanimationsgrenze von 17 Minuten (fünf Minuten Entdeckung + Alarmierungszeit, vier Minuten Einrückzeit ins Feuerwehrhaus, vier Minuten Anfahrtszeit (reine Anfahrtszeit vom wasserführenden Fahrzeug) sowie etwa vier Minuten für die Erstmaßnahmen (Personenrettung).

Vor allem bei den beiden Einsatzkriterien ist ein Zielerreichungsgrad von 80 % bezogen auf das Land Oberösterreich und die Summe der Einsätze im Hinblick auf das jeweilige Schutzziel vorgesehen. Die Feuerwehren sollen möglichst in Stärke, Qualifikation und Ausrüstung so aufgestellt sein, dass sie in der Regel an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort der Gemeinde wirksam Hilfe leisten können. Das bedeutet, dass sie in 80 % der Einsatzfälle im Bundesland in der Lage sind, die Hilfeleistung innerhalb von 10 (!) Minuten ab Alarmierungseingang einzuleiten, soweit das normale Gefahrenpotenzial nicht überschritten wird. Dabei sollten die Wehren so organisiert sein, dass sie sich bei Gleichzeitigs- und Großeinsätzen auf der Basis von Alarm- und Einsatzplänen gegenseitig unterstützen bzw. durch die Einrichtung von Stützpunkt- und Spezialeinheiten das notwendige Gefahrenabwehrpotenzial erweitern können.

Die Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung soll der Gemeinde, aber auch der Feuerwehr, somit eine Evaluierung der feuerwehrbezogenen Sicherheitslage bieten, den Schutzbedarf im Pflichtbereich festlegen sowie eine Bedarfsplanung für die Feuerwehr ermöglichen und die zugehörigen Maßnahmen evaluieren.

### Der erste Schritt

Wie läuft das nun in der Praxis ab: Im ersten Schritt hat jede Gemeinde ihren aktuellen Gebäudestand im Katschutz-Programm Oberösterreichs

„DIGIKAT“ zu erfassen. Über diese Software hat in weiterer Folge auch der Landes-Feuerwehrverband Zugriff. Anhand einer Gefahrenmatrix werden spezielle Objekte in den drei verschiedenen Stufen A, B und C beurteilt, A mit der geringsten Herausforderung, C mit der höchsten für die Feuerwehren der Gemeinde. Dabei werden die örtlich vorhandenen Mittel jedoch mit einbezogen. Als Beispiel: Ein großer Holz verarbeitender Betrieb mag in der Landeshauptstadt Linz in die Klasse A fallen, weil hier aufgrund der Größe der Stadt bzw. der daraus resultierenden Pflichtbereichsklasse entsprechend viel Ausrüstung vorhanden ist, einen Schadensfall entsprechend abarbeiten zu können. Bekommt nun die kleine oder kleinere Gemeinde der Pflichtbereichsklassen 1 bis 3 plötzlich den gleichen Betrieb, fällt dieser dort in die Klasse C, während er bei Gemeinden mit den Pflichtbereichsklassen 4 und 5 noch in B fällt.

Bei Stufe A ist grundsätzlich davon auszugehen, dass vorhandene Gefahren mit den im Pflichtbereich verfügbaren Einsatzmitteln bewältigt werden können. Die Stufe B sagt aus, dass die Leistungsfähigkeit und Mindestausrüstung im Pflichtbereich daraufhin zu kontrollieren ist, ob sie zur Gefahrenbewältigung geeignet und ausreichend ist. Die höchste Stufe C sagt schlussendlich aus, dass eine detaillierte Auseinandersetzung mit den konkreten Gefahrenpotenzialen und ihrer Bewältigung stattzufinden hat und im Ergebnis entsprechend zu begründen ist. So kann dies – als Beispiel – zur Folge haben, dass die betreffende Gemeinde bereits ein Tanklöschfahrzeug zu führen oder ein zweites vorrätig zu halten hat, obwohl sie aufgrund der anderen Bedingungen dazu noch nicht verpflichtet wäre.

Während die Gemeinde wie erwähnt eben die Gebäude zu erfassen hat, nennt der Feuerwehrkommandant

bzw. Pflichtbereichskommandant die kritischen Gebäude bzw. Situationen (wie Hochwasser etc.).

Zusammenfassend also: Die Gemeinde muss im DIGIKAT die Objekte anlegen. Danach erhalten die Kommandanten die Liste der Objekte. Die Kommandanten (Feuerwehren) machen dann Anmerkungen dazu (beispielsweise Löschwassersituation, Zugangsmöglichkeiten, Fluchtwegsituation etc.).

### Das Gespräch, das Protokoll, der Beschluss

Nach der Datenerfassung erfolgt eine Terminvereinbarung mit dem Landes-Feuerwehrverband für das sogenannte GEP-Gespräch. Dieses wird in der jeweiligen Gemeinde mit Beteiligung des Bürgermeisters, des oder der Feuerwehrkommandanten, des Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandanten sowie des Landes-Feuerwehrinspektors geführt. Aus diesem Gespräch resultiert in der Folge dann das GEP-Protokoll, das die jeweilige Pflichtbereichsklasse sowie die im Pflichtbereich vorzuhaltende Ausrüstung festlegt. In der Folge ist dieses vom Gemeinderat zu beschließen.

### Alle 10 Jahre außer ...

Im Regelfall gilt es für jede Gemeinde in Oberösterreich, die GEP alle zehn Jahre neu durchzuführen bzw. den Stand der Dinge zu überprüfen. Anlass für ein kürzeres Intervall dieser Überprüfungen und Neubewertungen sind wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen durch Betriebsansiedlungen, höherrangige Straßenbauten oder Ähnliches. Der Finanzierungsbedarf des Feuerwehrwesens soll damit einerseits gestaltbar werden, andererseits aber den Schutzbedarf nicht willkürlich beschneiden. Festgestellte Defizite in der Schutzzielerreichung werden zusammen mit der geplanten Beseitigungsmaßnahme dargestellt. Innerhalb der Evaluierungszeiträume sollen entsprechen- ▶

de interne Managementprozesse eine Grobevaluierung übernehmen, um wesentliche Veränderungen rechtzeitig zu erkennen. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung hat alle wesentlichen, den vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz sowie die örtliche allgemeine Gefahrenabwehr betreffenden Entwicklungs- und Bedarfsthemen inkl. der Verfügbarkeit von Einsatzkräften zu beinhalten.

### Der Unterschied zu früher

Der wesentliche Unterschied bei der GEP von heute zu den Maßnahmen von früher liegt unter anderem darin, dass man nun örtliche Gegebenheiten samt der Umgebung in die Betrachtung mit einrechnet. So kann es sich ergeben, dass vielleicht das zweite Tanklöschfahrzeug für die Gemeinde C als nicht notwendig erachtet wird, weil sie von drei Fahrzeugen dieser Sorte in nahem Umfeld umgeben ist. Also: Anpassungen sind in abrüstender als auch aufwertender

Form möglich. Bei der nächsten GEP kann sich die Situation aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Gemeinde dann wieder ganz anders darstellen. Auswirken kann sich die GEP aber möglicherweise auch bei einem schon geplanten Feuerwehrhausbau. Bei entsprechender Faktenlage baut man einen zusätzlichen Stellplatz für ein Fahrzeug, das in zwei oder drei Jahren aufgrund der Gemeindeentwicklung notwendig wird.

Ebenso wird spätestens bei der Neuerfassung der GEP auch wiederum der aktuelle Bestand der Feuerwehrausrüstung überprüft bzw. hat der Landes-Feuerwehrverband jederzeit Einblick auf mögliche Fehlbestände, die es mit verschiedener Dringlichkeit zu beschaffen gilt.

### Fazit

Abschließend resümiert Landes-Feuerwehrinspektor Ing. Karl Kraml, der für die Abwicklung der GEP verantwortlich ist: „Die GEP optimiert nicht nur die Einsatzmittel der Feuerweh-

ren, sondern auch unsere Alarmpläne und die Vorbereitung auf besondere Herausforderungen. Zudem ermöglicht sie den Gemeinden gerade bei Investitionen und Beschaffungen eine punktgenaue Finanzplanung.“

### Handbuch zum Download

Wer noch tiefere Einblicke in die Abläufe der Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung erhalten möchte, dem sei der Download des zugehörigen Handbuchs auf der Internetpräsenz des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes ([www.ooelfv.at](http://www.ooelfv.at)) empfohlen. Anhand eines über 40 Seiten fassenden PDF-Dokuments finden Sie eine exakte Aufarbeitung der Thematik von der ersten Analyse, über die Vorgehensweise bis hin zur Feuerwehrausrüstungs- und Planungsverordnung, zu Pflichtbereichsklassen und mehr.

Von Hermann Kollinger und Johannes Dorfinger, Oö. Landes-Feuerwehrverband



## INTERVIEW MIT

*Robert Mayer MSc  
Landes-Feuerwehrkommandant*



FOTO: HERMANN KOLLINGER

## Ziel ist es, allen Sicherheit zu geben

**OÖGZ:** Zuerst dürfen wir Ihnen – wenn auch verspätet – herzlich zum kürzlich gefeierten runden Geburtstag gratulieren. Was war für Sie der größere Einschnitt – dieser besondere Geburtstag oder Ihre Ernennung zum LBD für Oberösterreich am 29. Mai. 2019?

**LBD Mayer:** Der Geburtstag war nicht der große Einschnitt. Es ist nur der Wechsel vom Vierer auf den Fünfer beim Alter. Aber Landesfeuerwehrkommandant von Oberösterreich zu werden ist erstens eine besondere Ehre und auf der anderen Seite eine besondere Herausforderung und daher ist das sicherlich ein größerer Einschnitt.

**OÖGZ:** Was waren in diesen letzten neun Monaten die größten Herausforderungen für Sie, aber auch für das Feuerwehrwesen in unserem Bundesland?

**LBD Mayer:** Persönlich war es der Einstieg in diese Funktion. Ich war zwar lange Jahre Stellvertreter und man hat sich schon vieles aneignen und dadurch gewinnen können. Die zweite Sache ist, wenn man sozusagen „Erster“ ist, hat man neue Aufgaben und neue Aufgabenstellungen bedeuten, man muss sich dort erst

hineinfinden. Man muss schauen, dass man für sich die Dinge auf die Reihe bringt. Das war eigentlich für mich persönlich die große Herausforderung. Ich sehe es zwar so: Wenn man einmal so einen Jahreszyklus durchgemacht hat, dann hat man schon ein großes Paket hinter sich. Und das habe ich bald gut abgeschlossen.

„Für das Feuerwehrwesen insgesamt haben wir Herausforderungen, die auf uns alle ganz stark einwirken.“

Für das Feuerwehrwesen insgesamt haben wir Herausforderungen, die auf uns alle ganz stark einwirken. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist wahrscheinlich ein Mega-Instrument geworden – aus meiner Sicht sehr positiv – aber sie hat natürlich eine große Wirkung. Es ist die planerische Auseinandersetzung, Verbindlichkeit zu schaffen, aber letztendlich auch allen eine Sicherheit zu geben, die darin eine Rolle spielen und eine Verantwortung haben. Das alles zu vereinen und zusammenzu-

schließen ist wesentlich, weil aus der GEP heraus dann die Maßnahmen abzuleiten sind und die spielen sich letztendlich auf verschiedenen Ebenen ab.

„Die GEP ist ein großer Begriff und darin geht es um Schlagkraftplanung.“

Die GEP ist ein großer Begriff und darin geht es um Schlagkraftplanung. Und Schlagkraft heißt ja nicht nur Fahrzeug und Gerätschaft, sondern auch, die notwendigen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Und da ist auch die Mannschaft ein starkes Thema. Es geht aber auch um Ausbildungen und Bildung insgesamt. Und aus meiner Sicht ist die Bildungslandschaft eine große Herausforderung, die im Umbruch ist. Wir haben gerade im Ausbildungsbereich einen großen Wechsel und eine Neuausrichtung vor uns. Wir haben neue Herausforderungen durch neue Technologien, wie z. B. die E-Mobilität. Man muss auf diese Dinge reagieren. Wir versuchen aber auch, unsere Tools besser einzusetzen und zu nutzen. Wir haben auf „elektronische

Lehrgangsanmeldung“ umgestellt. Wir sind mitten in der Einführung des Digitalfunks in Oberösterreich – ein sehr spannendes Thema – das in den ersten Bezirken, wo es umgesetzt wurde, gut läuft. Wir haben aber auch begonnen, mit dem Leitstellenverbund in den Echtbetrieb zu gehen, mit der Neuinstallation der Kommunikationstechnik in der Landeswarnzentrale und mit dem Leitstellenverbund mit der Berufsfeuerwehr in Linz und der Bezirksleitstelle in Wels. Auch das ist bereits im Echtbetrieb und hat sich schon sehr bewährt. Wir haben ein sehr großes Projekt gestartet: Stützpunktkonzept/Logistikkonzept im Bereich der Sonderdienste und vor allem im Zusammenhang mit der Ausrichtung im Katastrophenschutz. Auch dort haben wir gesehen, dass wir neue Herausforderungen vor uns haben.

„Ein großes Thema ist der Klimawandel und seine Folgen, die sich auf die Feuerwehr auswirken werden.“

Ein großes Thema ist der Klimawandel und seine Folgen, die sich auf die Feuerwehr auswirken werden. Da sind wir in vielen Bereichen in einer Neuausrichtung, sei es das Fahrzeugtechnologisch, aber auch in den Sonderdiensten insgesamt. Es gilt, die notwendigen Rahmenbedingungen bei der Mannschaft sicherzustellen. Wir haben im letzten Jahr bereits das Eintrittsalter bei der Jugend herabgesetzt. Ein Beitritt zur Feuerwehrjugend ist jetzt ab 8 Jahren möglich. Das hat sich sehr bewährt. Wir konnten im letzten Jahr über 3.000 Neuzugänge in der Feuerwehrjugend verzeichnen. Das war noch einmal eine Steigerung gegenüber 2018. Das heißt, auch diese Maßnahmen haben bereits gegriffen. Wir haben derzeit auch ein gutes Verhältnis, was den Übertritt in den aktiven Stand betrifft,

aber, und das ist für mich immer wichtig, man darf sich auf diesen Zahlen nicht ausruhen, sondern man muss bewusst darauf schauen, wie wir diese Menschen in der Organisation halten können. Und diese Rahmenbedingungen sicherzustellen, ist eine sehr große Herausforderung.

**OÖGZ:** *Gibt es einen Wettbewerb, dramatisch könnte man formulieren, gibt es eine Kannibalisierung zwischen den Blaulichtorganisationen?*

**LBD Mayer:** Einen Wettbewerb würde ich nicht sehen, aber wie man so schön sagt, wir fischen alle im selben Teich. Wir unterscheiden uns aber bei den Organisationen und wir tun uns vielleicht um eine Spur leichter, weil wir durch die Flächendeckung sehr nahe bei den Kindern oder jungen Erwachsenen sind.

**OÖGZ:** *Die GEP feierte vor Kurzem – so wie Sie – auch Geburtstag. Mit Jahresanfang 2020 wurde die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung fünf Jahre alt. Kann man in der Feuerwehrsprache „Brand aus“ feststellen? Ist alles erledigt und umgesetzt?*

**LBD Mayer:** Um bei der Feuerwehrsprache zu bleiben: „Brand aus“ haben wir nicht, ich würde es bezeichnen als „Brand unter Kontrolle“. Wengleich Brand immer negativ behaftet ist, denn da wird immer irgendetwas zerstört. Ich glaube aber, dass die GEP etwas ist, wo man aus meiner Sicht vom Aufblühen sprechen darf, weil dieses Instrument sehr positiv ist für alle, die darin Verantwortung tragen, das Feuerwehrwesen weiterzuentwickeln. Fertig ist es noch nicht. Wir haben aktuell 39 Gemeinden offen, die noch den Start in die GEP brauchen bzw. wo noch

„Aber ich bin guter Dinge, dass auch dieser Schritt erfolgreich passiert.“

Nachgespräche notwendig sind. Ich denke aber, dass es jetzt dann den Schritt der Umsetzung braucht, nämlich auch der Verbindlichkeit. Dass die Maßnahmen, die vereinbart wurden, jetzt auch greifen. Das gilt für uns als Feuerwehr nach innen gerichtet, aber es gilt klarerweise auch für die Gemeinden. Das heißt, nun steht die Umsetzung an. Aber ich bin guter Dinge, dass auch dieser Schritt erfolgreich passiert, bei all den Herausforderungen, die dabei auch anstehen.

**OÖGZ:** *Für die Gemeinden war das in vielen Fällen ein schwieriger Umsetzungsprozess. Wo lagen aus Ihrer Sicht die größten Probleme?*

**LBD Mayer:** Bei der Einführung eines neuen Tools kommt natürlich eine gewisse Unsicherheit, ein Zögern und Abwarten, bis man den ersten Schritt setzt. Ich glaube, dass es von manchen unterschätzt worden ist. Sowohl vom Aufwand, aber auch vielleicht von der Bedeutung her. Eine Auseinandersetzung in der Tiefe und dieser Form hat es bisher nicht gegeben und daher gab es am Anfang Unsicherheiten, dass man nicht so rasch eingestiegen ist. Andererseits hatte man vielleicht auch nicht die personellen Ressourcen und man ließ das Thema ganz bei der Feuerwehr, das ist jedoch in der GEP so nicht vorgesehen. Ein wichtiger Aspekt war auch die digitale Verwertbarkeit, das heißt beim Handling von DIGIKAT waren die Gemeinden noch nicht so sattelfest. Es gab ein paar Faktoren, die anfangs zu Problemen geführt haben, was die Abarbeitung betrifft. Und eine Auseinandersetzung in der Tiefe, wie es in der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung stattfindet, ist natürlich schon ein zeitlicher Aufwand, vor allem beim ersten Mal.

Das vollständige Interview können Sie auf unserer Homepage [www.ooegemeindebund.at](http://www.ooegemeindebund.at) nachlesen.



## Ausbildungsoffensive für Berufe in der Altenpflege wird fortgesetzt

*Die Anzahl an pflegebedürftigen Oberösterreichern/Oberösterreichern wird in den nächsten Jahren weiter stark zunehmen. Damit steigt auch der Bedarf an qualifizierten Pflegekräften. Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer hat bereits im Jahr 2019 eine Pflegeoffensive gestartet und die Anzahl der Ausbildungsplätze für Pflegeberufe nahezu verdoppelt. Mit diesen Plätzen und einer Flexibilisierung der Ausbildungen ist es gelungen, 650 Menschen für eine Ausbildung zu gewinnen. Das ist um ein Drittel mehr, als im Jahr zuvor.*

„Ein Großteil der Menschen, die in der Pflege arbeiten, sind Berufsumsteiger/innen. Für diese Gruppe konnten wir durchsetzen, dass das Fachkräftestipendium wieder eingeführt wird, um eine Existenzsicherung während der Ausbildungszeit zu garantieren. Zusätzliche Anreize, wie die

Möglichkeit, sich bereits während der Ausbildung anstellen zu lassen, haben ebenso dazu beigetragen, mehr Menschen für den Pflegeberuf zu begeistern. Rund 800 Personen müssen jährlich eine Ausbildung beginnen, um die künftigen Bedarfe zu decken. Wir haben eine deutliche Verbesserung erreicht, sind aber noch nicht dort, wo wir sein möchten. Deshalb werden wir uns auch heuer intensiv des Pflege-themas annehmen. Neben einem guten Ausbildungsangebot sind Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ebenso dringend notwendig, wie auch eine bessere Bezahlung ganz oben auf der Prioritätenliste stehen muss“, betont Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer.

Derzeit gibt es rund 86.000 Pflegebedürftige. Bis zum Jahr 2040 wird sich diese Zahl auf über 125.000 Pflegebedürftige erhöhen. Das entspricht

einer Zunahme von mehr als 45 Prozent.

Bis zum Jahr 2025 werden aufgrund von Demografie, anstehenden Pensionierungen sowie Berufsausstiegen in Oberösterreich 1.600 zusätzliche Personaleinheiten (Vollzeitäquivalente) für den mobilen als auch den stationären Bereich benötigt. „Der Pflegeberuf ist ein ‚sinnstiftender‘ Beruf mit Zukunft, mit Entwicklungsmöglichkeiten und mit Abwechslung. Er bietet eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie und ist krisensicher mit einem Arbeitsplatz in der Region“, sagt Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer.

Das Sozialressort des Landes wird auch heuer eine große Anzahl an kostenlosen Ausbildungsplätzen für Altenbetreuungsberufe zur Verfügung stellen. Besonderes Augenmerk liegt auf flexiblen Ausbildungsangeboten. Es gibt Möglichkeiten, sich bereits während der Ausbildung anstellen zu lassen, verkürzte Kompakt-Ausbildungen und heuer erstmals Teilzeit-Ausbildungen für Menschen mit familiären Betreuungspflichten. Familie und Ausbildung soll so leichter vereinbart werden können. Der in Oberösterreich angebotene Lehrgang „Junge Pflege“ ermöglicht jungen Interessierten, in den Pflegeberuf einzusteigen. Dieses Erfolgsmodell wird ebenfalls weitergeführt.

Mit insgesamt 44 Ausbildungslehrgängen im Jahr 2020 könnten bei einer Maximalbelegung von jeweils 30 Personen theoretisch mehr als 1.300 Personen ausgebildet werden. Realistisch liegt die durchschnittliche Belegung bei rund 20 Personen. Bei regionalen Notwendigkeiten sind zusätzliche Kurse in Absprache mit den Sozialhilfverbänden möglich. ■



# E-Government – Vom und für Praktiker

## Regierungsprogramm 2020–2024 – Digitale Ab-Sichten



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter  
des OÖ Gemeindebundes*

Zur Pflichtlektüre von politikaffinen Menschen zählt das aktuelle Regierungsprogramm. Welche Errungenschaften sind in den nächsten Jahren zu erwarten, welche Möglichkeiten werden geschaffen, welche Absichtserklärungen werden Absichten bleiben? Ein Vergleich der letzten Programme würde sich lohnen, aber den Rahmen sprengen. Hier ein kurzer Rückblick und Ausblick auf „E-Government“ aus Sicht der Regierungskoalitionen:

### Regierungsprogramm 2009–2013

Auf zweieinhalb Seiten von 268 Seiten wurde das Kapitel E-Government besprochen. Die Umsetzung bis heute war nicht konsequent, aber immerhin ist viel passiert. Maßnahmenpläne, Bürgerkarte und Register sind positive Beispiele.

### Regierungsprogramm 2013–2018

Immerhin fünfmal findet sich das Wort „E-Government“ im 120-seitigen Regierungsprogramm. Eine Koordinationsstelle in der Regierung für E-Government und IT-Strategie wurde geschaffen, erstmals auch ein Fokus auf Datenschutz und Cybersecurity gelegt, Open Government erwähnt und die Grundlage geschaffen, dass Bürger mittels E-Signatur auch an

politischen Willensbildungsprozessen (Volksbegehren) teilnehmen können.

### Regierungsprogramm 2017-2022

Auf insgesamt 179 Seiten findet sich, dem Trend der Zeit geschuldet, 94-mal das Wort „Digitalisierung“ und noch zweimal „E-Government“. Aber es zählt alleine die Umsetzung. Immerhin wurde mit „oesterreich.gv.at“ eine zentrale Plattform für die Bürger verwirklicht, erstmals eine Digitalministerin ernannt, Breitband und 5G als bedeutende Technologien erwähnt und mit „digital first“ die Denk-

und Handlungsweise für die Zukunft beschrieben.

### Regierungsprogramm 2020–2024

Der Wortstamm „digital“ wird auf den 326 Seiten des Regierungsprogrammes gar 194-mal insgesamt in den sechs Kapiteln benützt, von Staat und Gesellschaft über Klimaschutz und Bildung bis zur Migration. „E-Government“ scheint zweimal auf, und zwar als Bekenntnis zum Ausbau und zur Entwicklung von Anwendungen. Die zentrale Absichtserklärung findet sich auf Seite 318:

## Inhaltsverzeichnis

5 Präambel

### 01. Staat, Gesellschaft & Transparenz

10 Verfassung, Verwaltung & Transparenz  
26 Justiz & Konsumentenschutz  
46 Kunst & Kultur  
54 Medien  
58 Sport

### 02. Wirtschaft & Finanzen

68 Finanzen & Budget  
76 Steuerreform & Entlastung  
86 Standort, Entbürokratisierung & Modernisierung  
94 EPU's & KMUs

### 03. Klimaschutz, Infrastruktur, Umwelt & Landwirtschaft

102 Klimaschutz & Energie  
120 Verkehr & Infrastruktur  
140 Umwelt- und Naturschutz  
150 Landwirtschaft, Tierschutz & ländlicher Raum  
164 Tourismus

### 04. Europa, Integration, Migration & Sicherheit

174 Österreich in Europa und der Welt  
190 Migration und Asyl  
202 Integration  
210 Innere Sicherheit  
224 Landesverteidigung und Krisen- und Katastrophenschutz

### 05. Soziale Sicherheit, neue Gerechtigkeit & Armutsbekämpfung

234 Armutsbekämpfung  
242 Pflege  
250 Pensionen  
256 Arbeit  
264 Gesundheit  
272 Frauen  
278 Menschen mit Behinderungen/Inklusion  
282 Familie & Jugend

### 06. Bildung, Wissenschaft, Forschung & Digitalisierung

288 Bildung  
304 Wissenschaft & Forschung  
316 Digitalisierung & Innovation

Das Inhaltsverzeichnis vom Regierungsübereinkommen 2020–2024

**Ausbau „Digitale Verwaltung“**

„Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen nach Möglichkeit Amtsgeschäfte digital abwickeln können. Unabhängig vom digitalen Angebot muss ein Behördenweg auch weiterhin analog möglich sein.“

**Gemeinde & Digital**

Die „Gemeinde“ als Wortstamm wird immerhin 66-mal erwähnt. In Verbindung mit „digital“ ergeben sich folgende für uns Gemeinden und auch als Schulerhalter interessante Berührungspunkte für die neue Regierungsperiode:

- Ziel ist eine durchgängige digitale Abwicklung (von der Einbringung bis zum Bescheid)
- Ausbau „Digitales Amt“ und oesterreich.gv.at zu zentralen Plattformen für die Interaktion von Bürgerinnen und Bürgern mit der Verwaltung
- Schaffung eines digitalen Bürgerkontos zur vereinfachten Abwicklung von Behördenwegen und Ermöglichung der digitalen Identität
- Integration von Ausweisen, wie Führerschein und Personalausweis, in die Handy-App „Digitales Amt“
- E-Zustellung mit den Bürgern ausbauen
- Verpflichtung zur digitalen Kommunikation der Bundesbehörden untereinander samt Einbindung von Ländern und Gemeinden
- Aufbau des „Once-Only-Prinzips“: Bürger gibt seine Daten nur einmal bekannt, welche dann in unterschiedlichen Behördenverfahren unter Wahrung des Datenschutzes und der bereichsspezifischen Trennung verwendet werden
- Rechtsinformationssystem (RIS) zu einer intelligenten Plattform RIS+ weiterentwickeln, mit intelligenten Such-, Aggregations- und Visualisierungsfunktionen
- Weiterentwicklung des Unternehmensserviceportals (USP.gv.at) mit besonderem Fokus auf die Erleichterung der Eingabe von Daten durch die Gemeinden
- Schrittweise Ausstattung von Schülern/Schülerinnen mit digitalen Endgeräten ab der 5. Schulstufe (AHS, Mittelschule, sonstige Pflichtschulen)
- Installation einer österreichischen Bildungscloud zum Abrufen von Lerncontents
- Breitbandmilliarde neu strukturieren und Hebung von Synergien bei Bauvorhaben
- Offene Verwaltungsdaten werden als Chance für Transparenz gesehen

Weiters plant die Regierung eine Stärkung der Datenschutzbehörde in personeller und materieller Hinsicht, die Schaffung von Rahmenbedingungen für künstliche Intelligenz und eine IT-Konsolidierung und Standardisierung auf Bundesebene. ■

**Meine Meinung:**

Die Digitalisierung hat bereits alle Lebensbereiche durchdrungen und auch jedes Kapitel des Regierungsprogrammes. Dazu kommen aus Gemeindesicht die Absichten für eine Wahlrechtsreform, Vereinfachung und Forcierung von Gemeindegemeinschaften, Abschaffung des Amtsgeheimnisses ... Die Regierung hat viel zu tun. Die Gemeinden sicher auch.

**PS:** Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse [www.oogemeindebund.at/egovforum](http://www.oogemeindebund.at/egovforum) des OÖ Gemeindebundes.

## Neuer Direktor an der Spitze des Oö. Bauernbundes

Mit 1. Mai 2020 wird Herr Ing. Wolfgang Wallner neuer Direktor des Oö. Bauernbundes. Er tritt die Nachfolge von der bisherigen Direktorin Maria Sauer an, die nach 8 Jahre an der Spitze des Oö. Bauernbundes in die Privatwirtschaft wechselt.

Der Feldkirchner Wolfgang Wallner übernimmt mit Mai die Leitung der größten Organisation für Bäuerinnen und Bauern in Oberösterreich mit über 42.000 Mitgliedern. Er ist seit 1995 Vorstandsmitglied des Netzwer-

kes Agrar und seit 2003 Mitglied des Landesvorstandes. 2004 erhielt er für seine Tätigkeit in Jugendorganisationen das Ehrenzeichen des Landes OÖ für Verdienste um die oö. Jugend.

Bauernbund-Landesobmann LR Max Hiegelsberger freut sich, dass mit Wolfgang Wallner ein Profi für diese wichtige und herausfordernde Funktion gewonnen werden konnte.

Landesobmann Max Hiegelsberger dankt der scheidenden Direktorin

Maria Sauer für ihre Arbeit und speziell für den Brückenbau zum Konsumenten. He.



FOTO: PRIVAT

Ing. Wolfgang Wallner

## Oberösterreichs Feuerwehren ziehen Bilanz über das Einsatzjahr 2019

*In einer gemeinsamen Pressekonferenz berichteten Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Feuerwehr-Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger, Landesfeuerwehrkommandant Robert Mayer, Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter Michael Hutterer sowie Landesfeuerwehrinspektor Ing. Karl Kraml über die mehr als 6,88 Mio. ehrenamtlichen Arbeitsstunden und fast 59.000 Gesamteinsätze der oberösterreichischen Feuerwehren im abgelaufenen Jahr 2019.*

Neuschneemassen zum Jahreswechsel, extreme Trockenheit in den Sommermonaten mit Wald- und Flurbränden und ein spektakulärer Großbrand nach einer Explosion in einem Abfallentsorgungsunternehmen: 2019 brachte einige besondere Herausforderungen für die 912 oberösterreichischen Feuerwehren mit ihren über 94.000 fast ausschließlich freiwilligen Feuerwehrmitgliedern. Die Anzahl der Gesamteinsätze ist im Jahr 2019 zwar im Vergleich zum Vorjahr

leicht gesunken – konkret von 62.434 auf 58.952 – allerdings ergab sich ein Plus von 35.775 Einsatzstunden. Dies zeigt deutlich, dass die Komplexität der Einsätze zunimmt. Die Brandmeldalarmierungen stiegen um 104 auf 1.855 an. Hier machen sich die Investitionen in den vorbeugenden Brandschutz bemerkbar. Genau 13.683 Alarmierungen führte im Vorjahr die Landeswarnzentrale durch. Das bedeutet eine Zunahme von 14,7 % im Vorjahresvergleich. Insbesondere bei den technischen Alarmierungen gab es einen neuen Höchststand. Die Zahl dieser stieg 2019 auf 5.364, was ein Plus von 1.592 Alarmierungen bedeutet.

Diese starke Zunahme lässt sich insbesondere auf die vermehrten Schneedruckeinsätze im Jänner 2019 zurückführen. Die Tagesspitzen wurden einerseits aufgrund des massiven Schneefalls am 13. Jänner 2019 mit 272 Alarmierungen erreicht sowie am 1. Juli 2019 aufgrund der extremen

Hitze und Trockenheit und dadurch ausgelöste Wald- und Flurbrände mit 266 Alarmierungen.

Ein erfreuliches Plus gab es bei der Mitgliederentwicklung 2019. Insgesamt mehr als 94.233 Freiwillige stellen sich in Oberösterreich hochengagiert und ehrenamtlich in den Dienst der Allgemeinheit. Positiv ausgewirkt hat sich auch das Herabsetzen des Zugangsalters von 10 auf 8 Jahre. So gab es 2019 3.208 Neuzugänge bei der Feuerwehrjugend, ein Plus von 37,5 % im Vorjahresvergleich. Ebenfalls im Steigen ist der Anteil der Mädchen und Frauen in Oberösterreichs Feuerwehren, deren Mitgliederstand 2019 auf insgesamt 7.345 erhöht werden konnte.

2019 war auch ein Feuerwehrwahljahr. So ging am 29. Mai 2019 in Linz die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters über die Bühne. Robert Mayer wurde mit 62 : 2 Stimmen zum neuen Chef



Landesfeuerwehrkommandant Robert Mayer, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger

gewählt und löste damit Dr. Wolfgang Kronsteiner ab, der 10 Jahre lang das Bild des Oö. Landesfeuerwehrverbandes geprägt hat. Michael Hutterer setzte sich im ersten Wahlgang mit 48 Stimmen durch.

2019 war auch ein Jubiläumsjahr. Der Landesfeuerwehrverband feierte seinen 150-jährigen Bestand. Die Landesfeuerweherschule wurde als die älteste derartige Schule Österreichs 90 Jahre alt.

Die zweite bundesweite Feuerwehr-Katastrophenhilfsdienstübung konnte im Oktober 2019 in Linz durchgeführt werden. Neben einer großen Fahrzeugschau mit mehr als 30 verschiedenen Feuerwehrfahrzeugen aus allen Bundesländern wirkten auch rund 1.000 Feuerwehrmitglieder aus ganz Österreich bei der anschließenden

den Großübung mit, bei der sechs Szenarien, darunter Waldbrandbekämpfung, Personensuche und Hochleistungspumpen, bearbeitet wurden..

Des Weiteren kam es 2019 zu diversen technischen und organisatorischen Weiterentwicklungen. So schritt der Ausbau des BOS Digitalfunksystems 2019 planmäßig voran und es wurden drei Notrufzentralen technisch und organisatorisch zu einem Verbund zusammengeschlossen, womit auch eine wesentliche Erhöhung der Ausfallsicherheit durch die geografische Verteilung auf mehrere Standorte erzielt werden konnte.

Daneben wurde die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung, welche im Februar 2017 startete, auch 2019 weiter fortgeführt, sodass mittlerwei-

le bei bereits 400 Gemeinden Oberösterreichs das sogenannte GEP-Gespräch abgehalten werden konnte. Die Gespräche in den verbleibenden 38 Gemeinden werden in den ersten Monaten des Jahres 2020 erfolgen.

Abschließend zollte Feuerwehr-Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger den Feuerwehren seinen größten Respekt. Er verwies darauf, dass die oö. Feuerwehren mit ihren ehrenamtlichen Mitgliedern immer zur Stelle sind, wenn es darauf ankommt, anderen in Notsituationen zu helfen. 365 Tage im Jahr, zu jeder Tageszeit und zu jeder Witterung. Abschließend bedankte sich der Feuerwehr-Landesrat insbesondere bei jenen Unternehmen, die es ihren Mitarbeitern erlauben, ihren Arbeitsplatz für Einsätze zu verlassen. ■

**LAND DER MÖGLICHKEITEN**  
**mein Land.digital**  
 ENTDECKEN

**MIT DER OÖ APP** ▾

- + Gesprächstermine online vereinbaren
- + Anträge digital einbringen
- + aktuelle Infos rund um die Uhr abrufen
- + Jobbewerbungen jederzeit abgeben

App „Mein OÖ“ jetzt downloaden unter:  
**Google Play Store** oder **Apple App Store**

**MIT DER FÖRDERMAP OÖ** ▾

- + Schnell und unkompliziert zu Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen unter:  
[www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungen)

LAND OBERÖSTERREICH

BEZAHLTE ANZEIGE

## Ganz dem Zeitgeist entsprechend – NACHHALTIG?



FOTO: ZIVILTECHNIKERKAMMER

*Architekt Dipl.-Ing. Heinz Plöderl  
Sektionsvorsitzender Architekten  
Kammer der Ziviltechniker/innen |  
Architekt/innen und Ingenieur/innen  
Oberösterreich und Salzburg*

Das Thema „Nachhaltigkeit“ ist in den letzten Monaten nicht nur aufgrund des weltweiten Klimawandels und der damit verbundenen Diskussionen über die CO<sub>2</sub>-Emissionen und des historisch gesehen unsagbaren Fußabdruckes unserer Gesellschaft omnipräsent und in aller Munde. Diese Diskussion ist in der Bauwirtschaft bereits seit Jahren angekommen. Mehr als die Hälfte der globalen Ressourcen und Materialien wie Sand und Kiese, Versiegelung von Grund und Boden verwenden wir damit, Gebäude, Straßen, Verkehrsnetze und Infrastruktur zu bauen. So entfallen ca. 60 % des gesamten österreichischen Abfallaufkommens und über 40 % des Endenergieeinsatzes und Verbrauch an vornehmlich nicht erneuerbaren Energieträgern auf den Gebäudebereich.

Unser Ressourcenverbrauch in der Bauwirtschaft steigt permanent um ein Vielfaches und führt zu einem deutlichen Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Damit rücken auch die Klimaziele von Paris in weite Ferne. Es sieht derzeit nicht nach einem Kurswechsel aus. Von Nachhaltigkeit, außer in den Diskussionen, gibt es keine Spur. Wir kommen aber nicht umhin, Wege zu finden, die mit weniger Ressourcen auskommen, sowie bestehende Infrastrukturen und Gebäude effizienter und um vieles länger nutzen.

Um die Gesellschaft für eine umfas-

sende nachhaltige Entwicklung der Bauwirtschaft, die in Österreich so viel „fruchtbares“ Land verbraucht wie nirgends in Europa, zu sensibilisieren, werden Maßnahmen einer Richtungskorrektur zu einer nachhaltigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Bauwirtschaft im Lebenszyklus unvermeidbar. Das Interesse an unserer gebauten Umwelt, in der wir 90 % unseres Lebens verbringen, bedarf eines Umdenk- und Bildungsprozesses. Dieser muss in einer neuen Planungsqualität, die nur durch eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung bereits ab der Volksschule erreichbar ist, münden.

Für die großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen, die zu einem nachhaltigen Denken und Handeln in der Bauwirtschaft führen und ganzheitliche Konzepte über den gesamten Lebenszyklus der gebauten Umwelt realisieren, werden ohne umfassenden Strukturwandel der Bauwirtschaft keine Lösungsmodelle zu entwickeln sein. Für eine zukunftsweisende Nachhaltigkeitsstrategie der Bauwirtschaft wird eine drastische Reduktion des derzeitigen verschwenderischen und verantwortungslosen „Bodenverbrauches“ unumgänglich sein. Die längst überfällige Einschränkung unseres „Bodenkonsums“ ist Aufgabe einer disziplinierten Raumplanungspolitik, die klare Siedlungsgrenzen entwickelt, den unsagbar großen Baulandüber-

hang an ungünstigen Standorten rückwidmet, Flächen von hoher Bodengüte dauerhaft schützt und mit entsprechenden Instrumenten das „gehörtete“ und weit über den Bedarf hinaus gewidmete Bauland mobilisiert.

Nachhaltige Veränderungen in der Bauwirtschaft können wir nur über finanzielle Anreize herbeiführen, um sowohl 75 % des Ressourcenverbrauches zu reduzieren und einen wesentlich sparsameren Grund- und Bodenverbrauch zu organisieren. Dabei können uns vielfältige und verschiedene Wege ans Ziel führen.

Das Wissen und die Technik für eine klimagerechte und nachhaltige Bauwirtschaft sind schon lange vorhanden. Derzeit erweist die aktuelle Nullzinspolitik unserer Gesellschaft einen Bärendienst. Qualitativ minderwertige Objekte, meist an falschen Orten und ohne umfassende Bedarfsanalyse werden, um „Geld anzulegen“, errichtet. Wir bauen damit irreversibel den Leerstand und die Brachen von morgen.

Die Probleme haben wir erkannt und die Lösungsmodelle wären da und umsetzbar. Der Wille, sich aus der eigenen, eigentlich nicht vorhandenen Komfortzone für die Vision zukunftsfähiger und nachhaltig gestalteter Lebensräume zum Schutz unseres Klimas zu bewegen, ist leider noch zu wenig verbreitet. ■

# Rechtsjournal

## Baurecht

### Abbruchauftrag für gesamte bauliche Anlage

Die Rechtsprechung, wonach sich ein Abbruchauftrag (nur) dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen darf, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile eines Bauvorhabens von diesem trennbar sind, ist (nur) in dem Sinne zu verstehen, dass im Falle einer Trennbarkeit nur jene Bauteile vom Abbruchauftrag erfasst sein sollen, durch deren Entfernung die Konsenswidrigkeit bzw. Konsenslosigkeit beseitigt werden kann. Ist eine Trennbarkeit zwar gegeben, sodass eine einheitliche bauliche Anlage im Sinne der Rechtsprechung nicht vorliegt, jedoch jeder Bauteil für sich genommen als konsenslos, konsenswidrig bzw. bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften widersprechend anzusehen ist, hat der baupolizeiliche Auftrag naturgemäß jeden Bauteil, d. h. wiederum die gesamte bauliche Anlage zu erfassen. (VwGH vom 17. 12. 2019, Ra 2019/06/0058)

### Projektmodifikation auch vor dem LVwG

Die LVwG sind verpflichtet, dem Bauwerber bei Widerspruch seines Bauvorhabens zu baurechtlichen Bestimmungen nahezulegen, sein Bauvorhaben entsprechend zu ändern, um einen Abweisungsgrund zu beseitigen. Das Projekt darf dabei nur so verändert werden, dass es nicht als ein anderes Projekt zu beurteilen wäre. Modifikationen des Projekts sind nur so weit möglich, als nicht der Prozessgegenstand, der den Inhalt des Spruchs des verwaltungsbehördlichen Bescheids dargestellt hat, aus-

gewechselt wird. Solange dies nicht der Fall ist, sind Projektmodifikationen auch vor dem LVwG zulässig. (VwGH vom 17. 12. 2019, Ra 2019/06/0159)

### Kein Nachbarrecht hinsichtlich Energieausweis

Dem Nachbarn kommt kein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf das Vorliegen eines Energieausweises zu. (VwGH vom 17. 12. 2019, Ra 2019/06/0254)

### Beschränktes Mitspracherecht des Nachbarn

Es entspricht der Judikatur des VwGH, dass ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren, dem nur ein beschränktes Mitspracherecht zukommt, keineswegs berechtigt ist, alle tatsächlichen oder vermeintlichen Verstöße gegen die Bauvorschriften geltend zu machen, und allfällige (bloße) objektive Rechtswidrigkeiten für sich allein nicht zu berücksichtigen sind. Insbesondere kann ein Nachbar nicht mit Erfolg die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte eines anderen Nachbarn geltend machen. (VwGH vom 9. 10. 2019, Ra 2019/05/0281)

### Amtssachverständige in Verfahren nach § 6 Oö WVG 2015

Grundsätzlich stehen wasserbautechnische Amtssachverständige der Abteilung Wasserwirtschaft auch den Gemeindebehörden zur Verfügung. Diese können aber nur technische Sachverhalte sachverständig behandeln, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht von Ausnahmewerbern vorgelegte Kalkulationen. Dazu könnte von der Gemeinde auch ein

Vergleichsangebot für die Herstellung des jeweiligen Hausanschlusses von einer befugten Baufirma eingeholt werden. In vielen Fällen wird es sich anbieten, ein derartiges Angebot von jener Baufirma einzuholen, mit der bereits (nach Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz) aktuell ein Vertragsverhältnis besteht. (Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde vom 19. 12. 2019, IKD-2017-277918/286-Sg)

### Feststellung der Eigentumsverhältnisse vor Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags

Die Feststellung der Eigentumsverhältnisse am betreffenden Bauwerk ist eine bei der Erlassung des Abbruchauftrags zu beachtende zivilrechtliche Vorfrage im Sinne des § 38 AVG; hat die Behörde eine amtswegige Prüfung der Eigentümerschaft am betroffenen Bauwerk nicht vorgenommen, belastet sie den baupolizeilichen Auftrag mit Rechtswidrigkeit. (LVwG Niederösterreich vom 23. 12. 2019, LVwG-AV-297/001-2018 und LVwG-AV-297/002-2018)

### Gesonderte Bauaufträge an mehrere Miteigentümer

Bauaufträge sind im Falle des Miteigentums grundsätzlich an alle Miteigentümer zu richten. Unabhängig davon ist ein Bauauftrag aber nicht deshalb rechtswidrig, wenn nicht sämtliche Miteigentümer des Bauwerks dem Bauauftragsverfahren beigezogen worden sind; dies deshalb, weil ein Bauauftrag nicht in einem einheitlichen Bescheid gegen alle Miteigentümer erlassen werden muss (vgl. VwGH 2013/05/0012). Die Führung gesonderter Auftragsver-

fahren gegen einzelne Miteigentümer ist daher zulässig. (LVwG Niederösterreich vom 11. 12. 2019, LVwG-AV-585/001-2019)

### **Instandhaltungspflicht bei mehreren Miteigentümern**

Die Instandhaltungspflicht eines Bauwerkes trifft „den Eigentümer“ und damit die Miteigentümer. Da diese Verpflichtung unteilbar ist, trifft sie jeden Miteigentümer solidarisch. Sollte nur ein Miteigentümer für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung herangezogen werden – was grundsätzlich möglich und vom Gesetz (Anm.: auch nicht nach der Oö BauO 1994) nicht untersagt ist – kann der Verpflichtete allenfalls ein Rückgriffsrecht beim Zivilgericht geltend machen. (LVwG Niederösterreich vom 11. 12. 2019, LVwG-AV-585/001-2019)

### **Zum Entstehen eines baubehördlichen Konsenses**

Ein baubehördlicher Konsens kann weder durch „Verschweigung“ der Behörde (VwSlg 4541 F/1973), noch durch Duldung eines solchen Zustandes (VwGH 96/06/0041), noch durch konkludentes Verhalten der Bauaufsichtsorgane oder mündliche Zusagen baubehördlicher Organe (VwGH 2013/05/0176) entstehen. (LVwG Niederösterreich vom 9. 12. 2019, LVwG-AV-1431/002-2017 und LVwG-AV-1431/001-2017)

### **Teilbewilligung vom Parteibegehren i. d. R. mitumfasst**

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nur für einen Teil des Bauvorhabens vor und ist dieser Teil von dem übrigen Vorhaben trennbar, dann hat die Behörde im Zweifel davon auszugehen, dass eine Teilbewilligung vom Parteibegehren mitumfasst ist. (LVwG Niederösterreich vom 2. 12. 2019,

LVwG-AV-494/001-2019 unter Hinweis auf VwGH 2004/05/0216)

### **Baupolizeilicher Auftrag bei einheitlichem Bauwerk**

Grundsätzlich ist bei einem einheitlichen Bauwerk der gesamte Bau Gegenstand des baupolizeilichen Auftrages, jedoch nicht, wenn die Trennung technisch durchführbar ist, sodass es hinsichtlich der Einheitlichkeit eines Bauwerkes auf die Frage der technischen Trennbarkeit ankommt. (LVwG Niederösterreich vom 2. 12. 2019, LVwG-AV-494/001-2019 unter Hinweis auf VwGH 2010/05/0182)

### **Keine amtswegige Baubewilligung**

Die Erteilung der Baubewilligung ist ausnahmslos ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt und darf ohne Vorliegen eines darauf gerichteten Antrages (Bauansuchens) – von Amts wegen – nicht erteilt werden. Geschieht dies dennoch, so ist die Baubewilligung rechtswidrig. (LVwG Niederösterreich vom 2. 12. 2019, LVwG-AV-518/001-2014 unter Hinweis auf VwGH 2003/05/0118)

### **Verletzung von Nachbarrechten**

Soweit die Verletzungen eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes gar nicht in Frage kommen, kann die Verletzung der Rechte eines Nachbarn auch nicht etwa aus allfälligen Verletzungen von Verfahrensvorschriften abgeleitet werden. (LVwG Niederösterreich vom 29. 11. 2019, LVwG-AV-1012/001-2018)

### **Kein Nachbarrecht hinsichtlich Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Es besteht kein Anspruch darauf, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf einer öffentlichen Straße nicht ändern, insbesondere auch nicht darauf, dass sich keine höheren Lärm-

und Geruchsbelästigungen ergeben. (LVwG Niederösterreich vom 29. 11. 2019, LVwG-AV-1012/001-2018 unter Hinweis auf VwGH 2005/05/0186)

### **Übliche Immissionen betreffend Zufahrt**

Die mit einer Wohnnutzung typischerweise verbundenen Immissionen sind vom Nachbarn hinzunehmen (vgl. VwGH 2004/05/0110). Dies bezieht sich auch auf die normale Verwendung einer Zufahrt zu einem Garagen- bzw. Abstellplatz (vgl. VwGH 2009/05/0338). (LVwG Niederösterreich vom 29. 11. 2019, LVwG-AV-1012/001-2018)

### **Fragen der Bauausführung nicht Sache des Bewilligungsverfahrens**

Die Bauausführung ist generell nicht Gegenstand des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens und kann nicht zum Inhalt zulässiger Einwendungen gemacht werden. Der Anspruch auf Unterbleiben von Beeinträchtigungen durch eine Bautätigkeit ist zivilrechtlicher Natur. (LVwG Niederösterreich vom 14. 11. 2019, LVwG-AV-626/002-2018)

### **Bemessung der Erfüllungsfrist**

Die Erfüllungsfrist gemäß § 59 Abs. 2 AVG ist jedenfalls dann angemessen, wenn innerhalb derselben die erforderlichen Arbeiten technisch durchgeführt werden können. [...] Die Dauer einer Frist hat sich nach den vorzunehmenden Arbeiten zu richten, nicht nach den damit nur mittelbar zusammenhängenden Folgen. (LVwG Niederösterreich vom 8. 11. 2019, LVwG-S-1522/001-2019 unter Hinweis auf VwGH 2010/05/0028)

### **Nachbareinwendung hinsichtlich unvollständiger Planunterlagen**

Im Hinblick auf die Frage der Voll-

ständigkeit von Planunterlagen kann der Nachbar nur geltend machen, dass solche Mängel der Baupläne vorliegen, durch die er außerstande gesetzt war, sich über die Art und den Umfang der Bauführung sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte zu informieren. (LVwG Niederösterreich vom 5. 11. 2019, LVwG-AV-147/001-2018 unter Hinweis auf VwGH 2009/05/0101; 2008/05/0062)

### **Baubewilligungsverfahren als reines Projektbewilligungsverfahren**

Ob die tatsächliche Ausführung eines Bauwerks der erteilten Baubewilligung entspricht, ist im Baubewilligungsverfahren als Projektbewilligungsverfahren nicht maßgeblich (vgl. VwGH 2008/05/0227). Die Beeinträchtigung von Nachbarrechten ist nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen (vgl. VwGH 2013/05/0148). (LVwG Niederösterreich vom 5. 11. 2019, LVwG-AV-147/001-2018)

### **Parteistellung von Wohnungseigentümern**

Eine allfällige Parteistellung des Miteigentümers (Wohnungseigentümers) darf nicht dahingehend interpretiert werden, als damit auch die Gelegenheit zur Austragung privatrechtlicher Streitigkeiten vor der Baubehörde eingeräumt wird. Denn eine unzulässige Inanspruchnahme gemeinsam genutzter Anlagenteile durch Wohnungseigentümer kann von den übrigen Wohnungseigentümern nach den wohnungseigentumsrechtlichen Bestimmungen unmittelbar zivilrechtlich bekämpft werden. (LVwG Niederösterreich vom 15. 10. 2019, LVwG-AV-435/001-2019 unter Hinweis auf VwGH 2007/06/0133)

## **Raumordnung**

### **Selbstständige Bebaubarkeit**

Die selbstständige Bebaubarkeit im Sinne des § 25 Abs. 4 Oö. ROG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ungeachtet der Baulandwidmung im Flächenwidmungsplan jedenfalls nur dann gegeben, wenn bereits zum Zeitpunkt der Abgabenvorschreibung die (nicht bloß vage) Möglichkeit besteht, die Bauplatzbewilligung zu erlangen. (VwGH vom 4. 12. 2019, Ra 2018/16/151)

### **Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Kanal und Wasserleitung**

Weder aus dem WRG 1959, dem Oö. WVG 2015 noch aus dem Oö. AEG 2001 lässt sich eine Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung von Kanal und Wasserleitung ableiten. Dies gilt auch für die in § 2 Oö. ROG 1994 festgelegten Raumordnungsziele und -grundsätze. Insbesondere ist zwar in § 2 Abs. 1 Z 8 leg. cit. als Ziel der Raumordnung die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur festgelegt, allerdings kann auch auf diese Bestimmung kein durchsetzbarer Rechtsanspruch des Einzelnen auf Herstellung einer entsprechenden Infrastruktur abgeleitet werden. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die fehlende Infrastruktur unter Umständen zur Versagung der Bewilligung bei Grundstücksänderung bzw. Bauplatzbewilligungsanträgen führen kann. So bestimmt insbesondere § 5 Abs. 2 Oö. BauO 1994, dass Grundflächen, die sich wegen der natürlichen und tatsächlichen Gegebenheiten für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen oder deren Aufschließung unververtretbare öffentli-

che Aufwendungen (für Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung und dergleichen) erforderlich machen würde, nicht als Bauplätze bewilligt werden dürfen. Dies gilt aufgrund des Verweises des § 9 Abs. 3 Oö. BauO 1994 auf §§ 5 und 6 auch im Fall von Grundstücksänderungen (vgl. dazu auch die unlängst ergangene Rechtsauskunft vom 04. 12. 2019, IKD-2019-486421/3-Um). (Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde vom 11. 12. 2019, IKD-2019-488694/3-Sg)

### **Erforderlichkeit i. S. v. § 30 Abs. 5 Oö ROG**

Die Erforderlichkeit eines Bauvorhabens für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist nicht schon dann zu bejahen, wenn eine solche Tätigkeit beabsichtigt ist. Ein Bauwerber hat vielmehr im Rahmen des eingereichten Bauprojekts die geplante land- und forstwirtschaftliche Nutzung konkret darzulegen, und zwar durch Vorlage eines konkreten Betriebskonzeptes. Ein solches Betriebskonzept hat konkrete Anhaltspunkte über Umfang und Art des Landwirtschaftsbetriebes dahingehend zu enthalten, dass vom Sachverständigen beurteilt werden kann, ob sich aus der beabsichtigten Betriebsführung wenigstens mittelfristig ein Gewinn erzielen lässt. (LVwG Niederösterreich vom 27. 12. 2019, LVwG-AV-710/001-2019)

## **Verwaltungsverfahren**

### **Anforderungen an elektronische Ausfertigungen**

Gemäß § 18 Abs. 4 zweiter Satz AVG müssen Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten mit einer Amtssignatur versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur ver-

sehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen. Solche Ausfertigungen brauchen daher keine über die Amtssignatur im Sinn des § 19 E-GovG hinausgehenden Daten aufweisen; eine Fertigungsklausel und insbesondere den Namen des Genehmigenden brauchen solche Ausfertigungen nicht aufweisen. (VwGH vom 17. 12. 2019, Ra 2019/16/0140)

### **Beweiswürdigung**

Eine unzulässige antizipierende Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn ein vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommener Beweise vorweggenommen wird. (VwGH vom 17. 12. 2019, Ra 2017/06/0023)

### **Tatsachenfragen nicht Sache des VwGH**

Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichtshofes, allfälligen Zweifeln des Verwaltungsgerichts an einer Validierbarkeit einer elektronischen Amtssignatur einer vor diesem angefochtenen Erledigung nachzugehen und damit Tatsachenfragen des Verwaltungsgerichts auszuräumen. (VwGH vom 17. 12. 2019, Ra 2019/16/0140)

### **Konkretisierung von Beweisanträgen**

Beweisanträge, die nur pauschal zum Beweis für das gesamte Vorbringen gestellt werden, entsprechen nicht dem Erfordernis der konkreten Bezeichnung des Beweisthemas, das durch das Beweismittel erwiesen werden soll. (VwGH vom 13. 12. 2019, Ra 2019/02/0004)

### **Zur Zulässigkeit von Bedingungen, Auflagen, Befristungen**

Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte werden als Nebenbestimmungen betrachtet,

die zum Hauptinhalt des Bescheides gehören. Wie der übrige Inhalt eines Bescheides unterliegen auch Nebenbestimmungen dem Legalitätsgebot. Die Beisetzung einer Nebenbestimmung eines Verwaltungsaktes ist nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt (vgl. VwGH vom 28. 1. 2003, 2002/05/0072, m. w. N.). Eine Auflage kommt daher nur dann infrage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht. (VwGH vom 11. 12. 2019, Ra 2017/05/0257)

### **Verweis des Amtssachverständigen auf Projektbestandteile**

Einem Amtssachverständigen ist es nach der hg. Judikatur gestattet, auf von ihm als plausibel erachtete Teile eines Einreichoperates bzw. diesem beiliegende fachkundige Ausführungen zu verweisen und diese solcherart zum Teil seines eigenen Gutachtens zu machen, was auch für allfällige fachkundige Stellungnahmen eines von einem Projektwerber beauftragten Experten gilt. (VwGH vom 11. 12. 2019, Ra 2017/05/0257)

### **Entfall der mündlichen Verhandlung vor dem VwG**

Wenn das VwG eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens als geboten ansah und deshalb die Einholung eines Gutachtens veranlasste, so zeigt diese Vorgangsweise, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt eben nicht geklärt war. Schon im Hinblick darauf durfte das VwG nicht davon ausgehen, dass die mündliche Erörterung der nach der Aktenlage strittigen Fragen zwischen den Parteien und dem Gericht eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lasse. (VwGH vom 11. 12. 2019, Ra 2019/05/0013)

### **Gegenteilige Schlussfolgerungen des VwG aus SV-Gutachten**

Hat das VwG aus dem von der Amtssachverständigen in ihrem Gutachten erhobenen Befund eigenständige (gegenteilige) Schlussfolgerungen gezogen, wäre dies nur zulässig, wenn die erkennende Richterin des VwG selbst über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügte, die für eine selbstständige fachliche Beurteilung von Fragen dieses Wissensgebietes vorausgesetzt werden müssen. (VwGH vom 11. 12. 2019, Ra 2017/05/0257)

### **Parteiengehör zur Beweiswürdigung**

Die Würdigung der von der Partei selbst stammenden Beweismittel und die darauf gestützte rechtliche Beurteilung muss dieser Partei nicht vor der Erlassung des Erkenntnisses zur Kenntnis gebracht werden. (VwGH vom 10. 12. 2019, Ra 2019/22/0220)

### **Entschiedene Sache**

Identität der Sache liegt vor, wenn weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Änderungen können der Identität der Sache nur insoweit entgegenstehen, als sie für die Beurteilung des seinerzeitigen Abweisungsgrundes von Bedeutung sein könnten. (VwGH vom 6. 12. 2019, Ra 2017/06/0120)

### **Entschiedene Sache II**

Bei Anwendung des § 68 Abs. 1 AVG ist als Vergleichsbescheid jene Entscheidung heranzuziehen, mit der zuletzt in der Sache entschieden – und nicht etwa nur ein Folgeantrag wegen

entschiedener Sache zurückgewiesen – wurde. (VwGH vom 28. 11.2019, Ra 2019/19/0329)

### Offenkundige Tatsachen

Offenkundig i. S. d. § 45 Abs. 1 AVG ist eine Tatsache dann, wenn sie entweder allgemein bekannt (notorisch) oder der Behörde im Zuge ihrer Amtstätigkeit bekannt und dadurch „bei der Behörde notorisch“ („amtsbekannt“) geworden ist. Eine Behörde bzw. ein VwG hat die Annahme, dass ein der Entscheidung zugrunde gelegter Sachverhalt offenkundig ist,

zu begründen. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme darüber zu geben, was der Behörde amtsbekannt ist. Erst auf dieser Grundlage ist eine Überprüfung der Richtigkeit der Sachverhaltsannahmen für die Parteien und den VwGH möglich. (VzwGH vom 28. 11. 2019, Ra 2019/19/0085)

### Wiederaufnahme eines Verfahrens

Wird gegen einen abweisenden Bescheid keine Beschwerde erhoben, sondern stattdessen binnen der offenen Beschwerdefrist ein Gutachten

in Auftrag gegeben, welches wiederaufnahmerelevante Tatsachen hervorbringt, trifft den Antragsteller wegen der unterlassenen Rechtsmittelerhebung ein Verschulden i. S. d. § 69 Abs. 1 Z 2 AVG, sodass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr in Frage kommt. Das Wiederaufnahmeverfahren hat nämlich nicht den Zweck, die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels im Wege über die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu sanieren. (LVwG Steiermark vom 30. 1. 2020, LVwG 40.38-2310/2019) **MF.**

## Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100) (vorläufig)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100) (vorläufig)
Dezember 2019 (endgültig)	5246,4	692,8	695,1	543,7	309,8	199,3	152,4	144,9	131,0	119,7	108,1	108,69	115,7	107,8
Jänner 2020 (vorläufig)	5222,2	689,6	691,9	541,2	308,4	198,4	151,7	144,2	130,4	119,1	107,6	107,91	116,2	108,3

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II

VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)

VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)

VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)

VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)

VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)

VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)

VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)

HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

## Impressum

**Herausgeber:** Oberösterreichischer Gemeindebund  
Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16  
post@oogemeindebund.at,  
www.oogemeindebund.at

**Verlag:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,  
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0  
gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

**Druckerei:** Samson Druck GmbH,  
Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,  
Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,  
www.samsondruck.at

**Redaktion:** Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
Goethestraße 2, 4020 Linz  
**Bild Titelseite:** Hermann Kollinger

**Anzeigenverwaltung:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur,  
Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



**INGoo.at**  
macht dich stärker.

Kommunizieren, austauschen, werben:  
INGoo.at ist die Wissensplattform für  
alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

**vermessungspfektionist**

... mit dem Know-how des **Vermessungswesens**. Grundstücke exakt abstecken, Gebäude und Anlagen genau positionieren, Leitungsverlegung überwachen und dokumentieren: Dafür entwickeln die oö. Ingenieurbüros für Vermessungswesen innovative Konzepte. Schaffung von Planungsgrundlagen, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
**oö-ingenieurbueros.at**



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

## PP-MEGA-Standardschacht

**NEU**

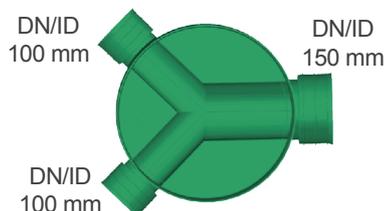
### Reinigungs- und Inspektionsschacht

#### PP-MEGA-Schacht DN 400 mm



#### Anschlüsse

- Zulauf: 2 x DN/ID 100 mm  
 Ablauf: 1 x DN/ID 150 mm
- nicht benötigte Anschlüsse werden mit einem Muffenstopfen verschlossen
- mithilfe eines Überganges kann eine bestehende PVC-Leitung angeschlossen werden



#### PP-MEGA-Schacht DN 600 mm



#### Anschlüsse

- mit 1/1 Anschluss für PVC-Rohr DN/OD 200 - 400 mm
- mit 3/1 Anschluss für PVC-Rohr DN/OD 160 - 315 mm
- nicht benötigte Anschlüsse werden mit einem Muffenstopfen verschlossen
- mit einem Übergangs- bzw. Aufweitstück kann ein Anschluss für PP-MEGA-Rohre DN/ID 100 - 400 mm hergestellt werden

#### PP-MEGA-Schachtboden DN 600



#### Vorteile:

- das **innovative Wellenrohrprofil** verhindert die Verformung durch seitliche Druckbelastungen
- **einfache Handhabung** bei Transport und Montage durch das **geringe Gewicht**
- **flexible und einfache Anpassung der Schachthöhe** durch Ablängen des PP-MEGA-Schachtrohres

## PP-MEGA-Schacht

### DN 400 - 1200 mm

Der individuelle PP-MEGA-Schacht mit der Ringsteifigkeit SN8, 12 oder 16 wird nach den Anforderungen der Kunden laut Handskizze oder Plan von uns gefertigt.

#### Einsatzgebiete

- Abwasser- und Inspektionsschacht
- Kabelschacht
- Pumpenschacht
- Sammel- und Sickerschacht

